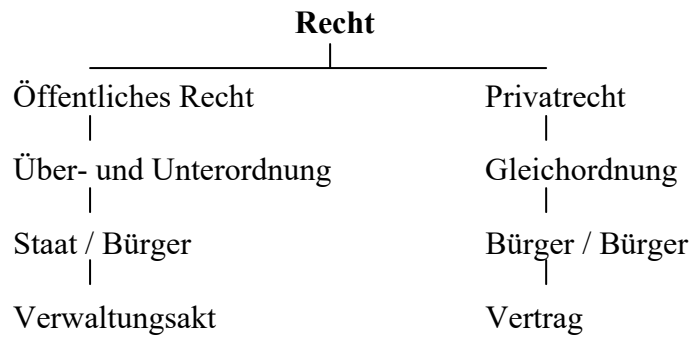
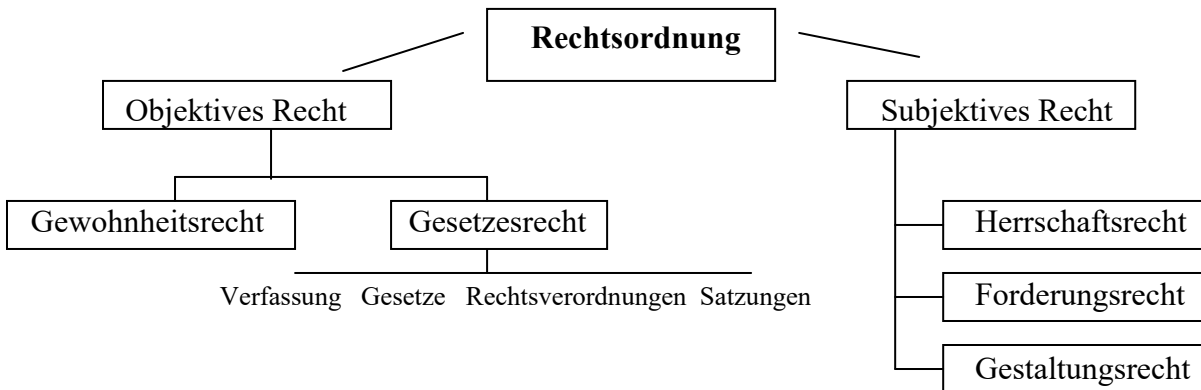
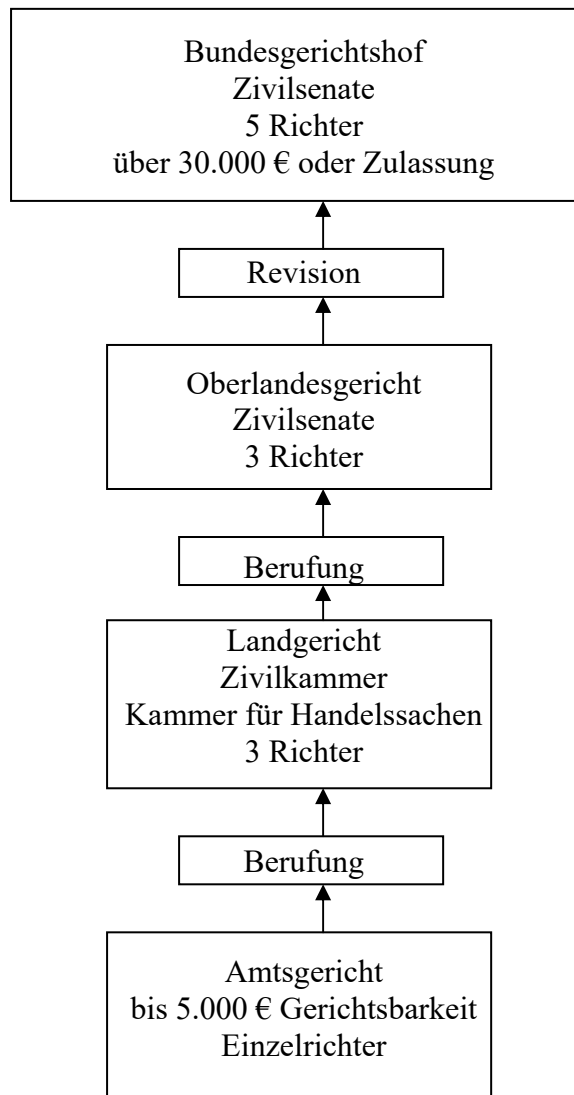


Rechtslehre



Privat oder Zivilrecht

Bürgerliches Recht	Arbeitsrecht	Handels- und Wirtschaftsrecht
BGB	BGB	HGB
EGBGB	EFZG	AktG
AGBG	KSchG	GmbHG
VerbrKrG	TVG	WG, ScheckG
HWiG	Betr.VG	UWG
ProdHG	BUrlG	Zugabe VO
	MuSchG	PAngVU



Arten des Rechts:

- Differenzierung nach Geltungsbereich
 - internationales Recht
 - Bundesrecht
 - Landesrecht
 - Kreisrecht, Gemeindegesetz
- Differenzierung nach Geltungskraft
 - zwingende Normen
 - dispositiven Normen
- Differenzierung nach der Rechtsquelle
 -

Inhalt BGB

- | | |
|--------------------------------------------------------------------------|------------------------|
| 1. Allgemeiner | Teil BGB § 1-240 |
| 2. Schuldrecht | Teil BGB § 241 – 853 |
| ├── Allgemeiner Teil Schuldrecht (241 – 432) | |
| └── Besonderer Teil Schuldrecht (433 – 853) | |
| └── _____ (433 – 811 Verträge, 812 – 853 gesetzliche Schuldverhältnisse) | |
| 3. Sachenrecht (SaR) | Teil BGB § 854 – 1296 |
| 4. Familienrecht (FaR) | Teil BGB § 1297 – 1920 |
| 5. Erbrecht (EbR) | Teil BGB § 1921 – 2385 |

Personen des Rechtsverkehrs I

- natürliche und juristische Personen
 - natürliche Personen: jeder lebender Mensch
- Rechtsfähigkeit
 - Träger von Rechten und Pflichten, Beginn mit der Vollendung der Geburt Ende mit dem Tod § 1 BGB
- Handlungsfähigkeit
 - Geschäftsfähigkeit § 104 BGB
 - ↳ eigene Willenserklärung für Rechtsgeschäfte
- natürliche Personen
 - Deliktfähigkeit § 828 BGB
 - ↳ Eigene Verantwortlichkeit für unerlaubtes Handeln
 - Realaktsfähigkeit
 - ↳ Auf tatsächlich Erfolg gerichtete Willenserklärung (Verbindung, Besitzerwerb, Schaffung eines urheberrechtlich geschützten Werkes)
- juristische Personen
 - öffentliche – rechtliche juristische Personen
 - ↳ Körperschaften, Anstalten, Stiftungen
 - Vereine
 - ↳ Eingetragene Vereine
 - ↳ Kapitalgesellschaften
 - ↳ AG, GmbH, KGaA
 - Stiftungen
 - GBR, OHG, KG, stille Gesellschaft, EWIV (Europäischer Wirtschaftlicher Interessen Verein), Erbengemeinschaft, WE – Gemeinschaft (Wohnungseigentums)

- Geschäftsfähigkeit
 - vor Vollendung des 7 Lebensjahres nicht geschäftsfähig
 - mit Vollendung des 7. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beschränkt geschäftsfähig
 - ab 18. Lebensjahres unbeschränkt geschäftsfähig
- Ende Rechtsfähigkeit
 - Tod (z. Zt. Fehlen der Gehirnströme) → natürliche Person
 - Entzug der Rechtsfähigkeit § 73 BGB, Auflösung § 74 BGB → juristische Person

Zustandekommen von Verträgen

- Vertrag ist ein mehrseitiges Rechtsgeschäft mit min. 2 übereinstimmenden Willenserklärungen und rechtlichen Bindungswillen der Parteien
- Verpflichtungsverträge
 - einseitige verpflichtende Verträge
 - zweiseitige verpflichtende Verträge
- Verfügungsverträge (dingliche Verträge)
 - zielen auf die Verfügung über ein Recht (unmittelbare Änderung der rechtliche Zuordnung)

Verpflichtungsverträge und Verfügungsverträge sind unabhängig voneinander

- **Angebot:** eine auf Abschluss des Vertrages gerichtete Willenserklärung, sie muss Rechtsbindungswillen enthalten
- **kein Angebot:** Werbekatalog, Speisekarte, Schaufensterauslage, Warenauslage im SB
- durch Zugang beim Empfänger bindend (§ 130 BGB)

Inhaltliche Schranken des Rechtsgeschäftes

- § 134 Gesetzliches Verbot
- § 138 BGB sittenwidriges Geschäft
- Rechts- und Anstandsgefühl aller und gerecht Denkenden
 - Sitte: Gebräuche und Gewohnheiten, gesellschaftliches geforderter Regeln, die im allgemeinen nicht durch Recht durchsetzbar sind (Ausnahmen Handelsbräuche § 346 HGB)

- Sittlichkeit: Idee der Verwirklichung des Guten entsprechend der Auffassung des „anständigen Durchschnittsmenschen“ (nach der Vorstellung der Gewissens, der Religion, der Sozialmoral)

Fallgruppen: - Knebelverträge z.B. 30 jährige Brauereiverträge
 - Ausnutzung Monopolstellung
 - übermäßige Sicherung
 - Verstoß gegen Ehe- und Familienordnung
 - Bürgschaften Mittelloser aus Familienrechtlichen Motiven

Motivirrtum:

- Grundsätzlich unbeachtlich
- Ausnahme für wesentliche Eigenschaften: bei Irrtum über derartige Eigenschaften kann angefochten werden

Beispiel: - Person: - Scientology Mitglied bei Personalbearbeiter
 - Zahlungsunfähigkeit bei Kreditgeschäften
 - Zuverlässigkeit bei Baubetreuungsvertrag, nicht bei ungelerten Arbeiter

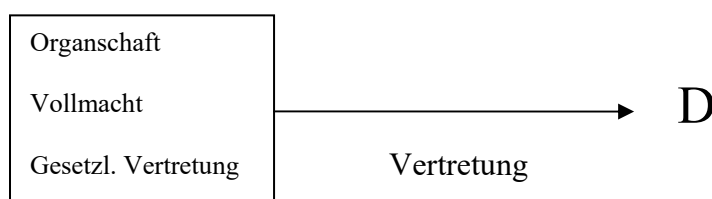
- Sache: - Echtheit eines Kunstwerkes
 - Herstellungsjahr
 - Bebaubarkeit des Grundstückes

Vertretungsrecht:

- §§ 164 – 1818 BGB
- § 48 – 55 HGB, Prokura und Handlungsvollmacht
- Organschaftliche Vertretungsrechte (Verein, Gesellschaften)
- Durch das Vertretungsrecht werden Willenserklärungen des Vertreters für der Vertretenen bindend

Innenverhältnis

Außenverhältnis



Vertretung erfordert: - Zulässigkeit
- eigene Willenserklärung des Vertreters
- Handeln im fremden Namen
- Vertretungsmacht

Vertretungsmacht:

- Vertretung entsteht durch Rechtsgeschäft (Vollmacht) oder durch Gesetz (z.B. Sorgerecht)
- Vollmacht: einseitige empfangsbedürftige Willenserklärung
- ausdrücklich oder durch Charakter des Rechtsgeschäftes (Austellungsvertrag)
- formlos wirksam § 167 II
- Vollmacht ohne Willenserklärung: Duldungsvollmacht, Anscheinsvollmacht

Vollmachten des Handelsverkehrs:

- Prokura: standardisierter Umfang: alle Geschäfte die ein Handelsgeschäft mit sich bringt
- Handlungsvollmacht: standardisierter Umfang: alle Geschäfte die der Betrieb eines Geschäftes **gewöhnlich** mit sich bringt
- Ladenvollmacht: § 56 HGB

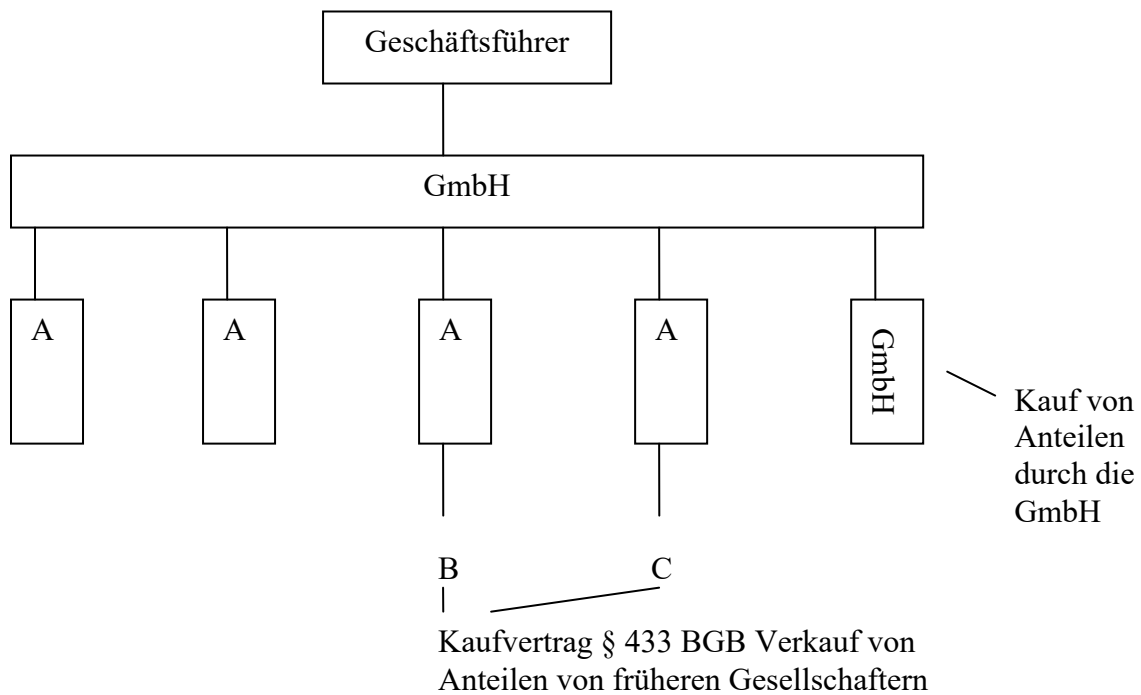
Organschaftliche Vertretung:

Verein: § 26 II Verein wird durch Vorstand vertreten, durch die Wahl zum Vorstand erhält das Vorstandmitglied die Vertretungsmacht, Umfang gesetzlich definiert

ebenso: - GmbH § 35 GmbHG Geschäftsführer
- AG § 78 AktG Vorstand

gleichartig für: - BGB Gesellschaft: Vertretung durch die Geschäftsführer § 714 BGB
- OHG und KG: § 125 HGB

Vertretung durch den Geschäftsführer § 35 Abs. 4 GmbHG

**Verjährung**

- Zweck: Erhaltung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit (Schutz des Schuldners vor veralterten Ansprüchen)
- Zwingendes Recht: Verjährung darf grundsätzlich nicht erschwert werden
- Verjährungsfristen: - grundsätzlich 3 Jahre, 10 Jahre und 30 Jahre im allg. Teil des BGB neue Fassung
- Sondervorschriften besonderer Teil des Schuldrechtes und anderen Büchern des BGB

Verjährung nach dem Schuldrechtsreformgesetz:

- § 195 BGB neue Fassung: regelmäßige 3 – jährige Verjährungsfrist
- Beginn § 199 neue Fassung mit er:
 - Fälligkeit **und**
 - Kenntnis des Gläubigers vor dem Anspruch begründeten Umständen**oder** - dem kennen - müssen (Unkenntnis wegen grober Fahrlässigkeit)
- Verjährung unabhängig von Kenntnis innerhalb von 10 Jahren ab Fälligkeit

- § 199 neue Fassung
- 30 jährige Verjährungsfrist bei:
 - Schadensersatz aus bestimmten unerlaubten Handlungen § 199 II
 - Schadensersatz aus Gefährdungshaftung § 199 III Nr. 2

Beginn: Verletzungshandlung, Verwirklichung der Gefahr oder der Pflichtverletzung

- 30 jährige Verjährungsfrist bei
 - Herausgabeansprüche aus Eigentum und anderen dinglichen Ansprüchen (z.B.: § 985 BGB, § 197 I Nr. 1 BGB neue Fassung)
 - Familien- und erbrechtliche Ansprüche (§ 197 I Nr. 2 BGB neue Fassung)
 - Rechtskräftig festgestellte Ansprüche (§ 197 I Nr. 3 BGB neue Fassung)
 - Ansprüche aus vollstreckbaren Vergleichen und Urkunden sowie aus der Insolventtabelle (§ 197 I Nr. 4 und 5 BGB neue Fassung)

Verjährung nach der Schuld:

- Hemmung: der Zeitraum währenddessen die Verjährung gehemmt ist wird in die Verjährung nicht eingerechnet (§ 209 BGB neue Fassung)
- Durch Verhandlung (§ 203 BGB neue Fassung)
- Durch Klageerhebung, Beantragung, Mahnbescheid, etc. (§ 204 BGB neue Fassung)

Ansprüche wegen Pflichtverletzung:

- § 280:
 - Schuldverhältnis gemäß § 311
 - Verletzung einer Rechtspflicht
 - Verschulden
- § 281:
 - siehe § 280
 - Fristsetzung
 - Erfolgloses verstreichen der Frist
- § 282:
 - wie § 280, aber Verletzung einer Pflicht gemäß § 241 II
- § 283:
 - siehe § 280
 - Ausschluss der Leistung nach § 275

Beispiel: Pkw – Kauf

V verkauft an K einen Pkw. Die Übereignung soll vereinbarungsgemäß am 3.3. bei K erfolgen. Jedoch vergisst V diesen Termin. Deshalb muss sich K für eine dringende Geschäftsreise am 4.3. einen Mietwagen nehmen und dafür 150 € aufwenden. Als V am 6.3. verspätet liefert verlangt K von V Ersatz dieser Mietwagenkosten.

- K könnte gegen V einen Anspruch auf Ersatz der Mietwagenkosten gemäß § 280 I, § 433 in Verbindung mit II und § 286 haben
- Voraussetzungen:
 - Schuldverhältnis (Kauf) (+)
 - Pflichtverletzung durch Verzug gemäß §280 II in Verbindung mit § 286 (+)
 - Verschulden § 280 I 2 in Verbindung mit § 276 (+)
 - Schaden des K durch Verzug § 280 I 2 (+)

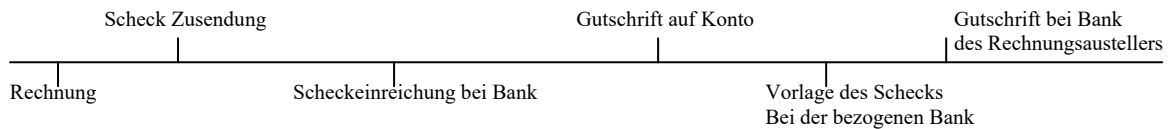
Beendigung vom Schuldverhältnissen:

- § 362 Schuldverhältnisse erlöschen durch Erfüllung

Voraussetzung: - am rechten Ort
 - zur rechten Zeit

Leistung erfüllungshalber / erfüllungsstatt ← Steckler Seite 78

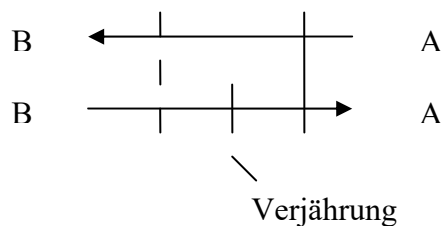
Scheckzahlungen



- § 314 Kündigung / Rücktritt
- Sondervorschriften für Dienstvertragsrecht, 626
- Kündigung beendet das Schuldverhältnis
- Rücktritt § 346 wickelt ein bestehendes Schuldverhältnis ab in ein Rücktrittsschuldverhältnis

	Anfechtung	Rücktritt
K benutzt Kfz	§ 812, 818 III	346 I ges. Nutzungen
Kfz wird zufällig zerstört	§ 812, 813 III	346II Nr. 3 i.V.m III Nr. 3

- § 387 Anfechtung
 - Gegenseitigkeit der Forderungen
 - Gleichartigkeit der Forderungen
 - Fälligkeit der Forderungen
 - Einredefreiheit der Gegenforderungen
 - Zulässigkeit der Anfechtung
 - empfangsbedürftige Willenserklärung



Anfechtungsverbote: - § 394
 - § 395
 - § 393

|—————| unpfändbar

vertragliche Anfechtungsverbote: z.B. Mietverträge, Bauverträge

Forderungsabtretung:

- die Abtretung (§ 398) geht an den erstabgetretenen i.d.R die Bank
- wenn nicht klar ist an wen bezahlt werden muss, dann kann eine Hinterlegung beim Amtsgericht beantragt werden (das Geld wird hinterlegt währenddessen die Gläubiger sich streiten, der Gläubiger ist Schuldenfrei)

System der Leistungsstörungen:

- §§ 275 – 292 Recht der Leistungsstörung des Schuldners bei allen Leistungsstörungen
- §§ 293 – 304 Recht der Leistungsstörungen des Gläubigers bei allen Leistungen
- §§ 305 – 310 AGB
- §§ 311 – 311c Begründung von Schuldverhältnissen
- §§ 312 – 312f besondere Vertriebsformen
- §§ 320 – 326 Besonderheiten bei gegenseitigen Verträgen, Schicksal der Gegenleistung
- §§ 433 – 453 Besonderheiten beim Kauf

Fallbeispiel: Kfz – Kauf I

K kauft bei V einen neuen Pkw, nach Ablieferung stellt K fest dass die elektr. Fenster sich nicht wieder schließen lassen. K muss zu einem Termin deswegen mit Taxi fahren, Kosten 100 €. Ursache des Defekts ist eine nicht eingebaute Sicherung. V hätte dies bei standardmäßiger Überprüfung feststellen müssen. V erklärt dass der Fehler sofort kostenlos beheben wird, Kosten 20 €. Die Erfüllung weiterer Ansprüche lehnt V ab.

Anspruch Mangelbeseitigung:

K könnte gegen V Anspruch auf Reparatur der elektr. Fensterheber aus §§ 437 Nr. 1, 439 Absatz 1 haben.

Voraussetzungen: - Kaufvertrag (+)
 - Pkw eignete sich bei Gefahrenübergang nicht für die nach Vertrag vorausgesetzte Verwendung § 434 Absatz 1 Nr. 1 (+)

Ergebnis: - K hat Anspruch aus Mangelbeseitigung

Anspruch auf Ersatzlieferung:

K könnte gegen V Anspruch auf Lieferung eines Mangelfreien Pkw Zug um Zug gegen Rückgabe des mangelhaften Pkw's gemäß §§ 437 Nr. 1, 439 Absatz I 2. Alt. Haben

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - Mangel (+)
 - kein Ausschluss gemäß § 439 Absatz 3 (-)
 - Verweigerung des V (+)
 - Unverhältnismäßigkeit des Kosten (+)

Ergebnis: - kein Anspruch auf Lieferung eines neuen Pkw's

Anspruch auf Rücktritt:

Kaufpreise Zug um Zug gegen Rückgabe des Pkw's und Herausgabe der gezogenen Nutzungen aus §§ 437 Nr. 2, 1. Alt., 346 Absatz 1

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - Rücktrittsrecht gemäß § 437 Nr. 2, 1. Alt. (+)
 - Fristsetzung gemäß § 323 Absatz 1 (-)
 - Außerdem Ausschluss gemäß § 323 Absatz 5 Satz 2, da
 Pflichtverletzung unerheblich

Ergebnis: - keine Rücktritt in diesem Fall möglich

Anspruch auf Minderung:

K könnte Kaufpreis mindern gemäß §§ 437 Nr. 2, 2 Alt., 441 Absatz 1

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - wie bei Rücktritt (-)

Beachte: - Minderung auch bei unerheblichen Pflichtverletzungen vergleich §
 441 Absatz 1 in Verbindung mit § 323 Absatz 5 Satz 2

Ergebnis: - kein Anspruch auf Minderung

Anspruch auf Schadensersatz der Taxi – Kosten:

K könnte gegen V Anspruch auf Schadensersatz wegen der Taxi – Kosten gemäß §§ 437 nr. 3 Alt. 1, 280 Abs. 1 Satz 1 haben

Vorraussetzung: - (allg.) Pflichtverletzung des V gemäß §§ 280 (+)
 da V Pflicht hat, frei von Sachmängeln zu liefern § 433 Absatz1 Satz 2
 - Verschulden wird vermutet (§ 280 I Satz 2)
 - Kausalität zwischen Pflichtverletzung und Schaden (+)

Ergebnis: - K hat Anspruch auf Schadensersatz

Allgemeine Geschäftsbedingungen:

- § 305 ff
- § 307 Inhaltskontrolle
- § 308 Klausurverbote mit Wertungsmöglichkeit

Fallbeispiel: Steckler Fall 6

Definition: - Vorformulierte Vertragsbedingungen für Vielzahl von Verträgen
- einseitig gestellt nicht ausgehandelt
- formale Präsentation unerheblich

Anwendungsbereich: - nicht in Arbeits-, Erb-, Familien- und Gesellschaftsrecht § 310 IV Satz 1
- Arbeitsrecht § 310 IV Satz 2
- nicht bei bestimmten Versorgungsunternehmen § 310 II

Anwendung (persönlich): - gegenüber Unternehmen § 305 II + III gelten nicht
- §§ 309 + 310 gelten nicht

Einbeziehung: a) Verbraucher:
ausdrücklicher Hinweis **und**
Möglichkeit der Kenntnisverschaffung **und**
Einverständnis

b) Unternehmer:
ausdrückliche Einbeziehung **oder**
längere Geschäftsbeziehung **oder**
schlüssiges Verhalten **oder**
Bestätigungsschreiben **oder**
Branchenüblichkeit

Auslegung: - objektive Auslegung
- Vorrang Individualabrede
- Unklarheiten gegen Verwender

Ansprüche des Käufers bei mangelhafter Lieferung:

- Mangelbeseitigung bzw. Nacherfüllung (Recht des Verkäufers der zweiten Andienung)
- Minderung und Schadensersatz nach erfolgloser Bestimmung einer angemessenen Nachfrist §§ 281 Absatz 1 Satz 1, 323 Absatz 1
- Rücktritt: wir ↑ + erheblicher Pflichtverletzung §§ 281 Absatz 1 Satz 1, 323 Absatz 1, 323 Absatz 5 Satz 2

Fallbeispiel: K kauft einen gebrauchten unfallfreien Pkw bei V. V versichert auf Frage, dass das Kfz unfallfrei ist. Es wird vereinbart, dass K das Kfz am nächsten Tag abholen soll. Am Abend wird das Kfz von einem Mitarbeiter des V beschädigt. V repariert noch in der Nacht das Kfz und sagt K nichts über den Unfall, als dieser das Fahrzeug abholt und bezahlt. Mit dem Unfall ist das Fahrzeug 2000 € weniger wert. Welche Rechte hat K, nach dem er den Schaden bemerkt?!

a) K könnte gegen V Anspruch auf Nacherfüllung § 437 Nr. 1, 439 Absatz 1 haben (Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache)

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - vereinbarte Eigenschaft gemäß § 434 Absatz 1 Satz 1 fehlt bei Übergang (§ 446 Satz 1) (+)
 (Kfz war nicht unfallfrei und daher mangelhaft)
 - Nacherfüllung möglich gemäß § 275 Absatz 1 (-)
 (Kfz bleibt immer Unfallwagen)

Ergebnis - K hat keinen Anspruch auf Nacherfüllung

b) K könnte gegen V Anspruch auf Rücktritt § 437 Nr. 2 und § 346 Absatz 1 haben

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - Rücktrittsrecht gemäß § 437 Nr. 2 (+)
 - Mangel im Sinne des § 434 (+)
 - Fristsetzung gemäß § 323 Absatz 1 (-)
 (Fristsetzung jedoch unerheblich gemäß § 326 Absatz 5)
 - Rücktritt zulässig trotz § 323 Absatz 5 Satz 2 da Pflichtverletzung erheblich (verschuldungsunabhängig) (+)

Ergebnis: - K hat Anspruch auf Rücktritt

c) K könnte gegen V Anspruch auf Minderung des Kaufpreises in Höhe von 2000 € haben gemäß §§ 437 Nr. 2, 441 haben.

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - siehe Rücktritt (§ 323 Absatz 5 Satz 2 auch hier unerheblich) (+)

Ergebnis: - K hat Anspruch auf Minderung

d) K könnte gegen V Anspruch auf Schadensersatz gemäß §§ 437 Nr. 3, 280 Absatz 1 Satz 1, 283 Satz 1 haben.

Vorraussetzung: - Kaufvertrag (+)
 - Pflichtverletzung gemäß § 280 Absatz 1 Satz 1 (+)
 - Verschulden im Sinne des § 280 Absatz 1 (+), § 280 I Satz 2 (-)
 (jedoch unerheblich bei Garantie § 276 Absatz 1 Satz 1)

Ergebnis: - K hat Anspruch gegen V auf Schadensersatz.

Verbrauchsgüterverkauf §§ 474 – 479 BGB

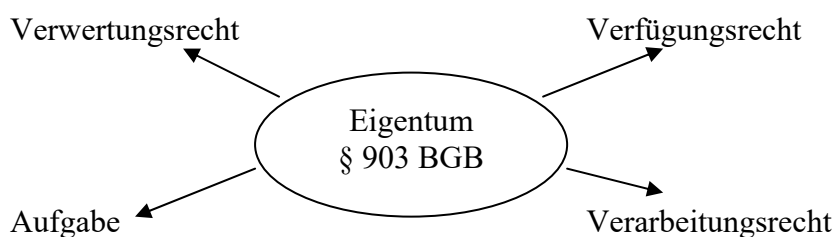
- Kauf zwischen Unternehmer § 14 BGB und Verbraucher § 13 BGB
- bewegliche Sachen § 90 BGB
- Gewährleistungsrecht zwingendes Recht § 475 BGB
- Keine Verkürzung der Gewährleistungspflichten §§ 475 II BGB
(Ausnahme gebrauchter Sachen 1 Jahr)
- Beweislast umkehr für das Bestehen des Schadens bereits bei Gefahrenübergang § 476 BGB
- Rückgriff des Verkaufs auf Hersteller oder Lieferanten § 478 BGB

Handelskauf §§ 377 HGB

- Voraussetzung:
 - bei beidseitigem Handelskauf Untersuchungs- und Rügepflicht
 - ↳ unverzüglich d.h. ohne schuldhaftes Zögern, untersuchen im Rahmen der Handelsbräuche
 - ↳ unverzügliche Anzeige erkannter Mängel
 - ↳ bei versteckten Mangel unverzügliche Anzeige nach Entdeckung
- bei Verstoß o.g. Pflichten → Verlust der Gewährleistungsrechte
 - ↳ Ausnahmen:
 - Arglist des Verkäufers (§377 V HGB)
 - offensichtliche Abweichung

Werkvertrag §§ 631 – 651 BGB

- Parteien: Besteller – Unternehmer, Auftraggeber – Auftragnehmer
- gegenseitig verpflichtender Vertrag
- geschuldet ist die ordnungsgemäße Herstellung eines Werkes, nicht das bloße Tätigwerden
- Fälligkeit des Werklohnes nach Abnahme § 641 BGB
- Sicherung des Unternehmers durch Pfandrecht und Sicherheitshypothek
- bei Mängeln des Werkes hat der Besteller Ansprüche gemäß § 634



- Verwertungsrecht = § 647 BGB Unternehmerpfandrecht

Fallbeispiel: B beauftragt die Firma U mit der Reparatur seines TV. U führt die Reparatur auch durch und liefert ihn an B aus. Bei B ist jedoch nur die 10 jährige Tochter zu Hause die den TV annimmt. Als B abends den TV einschaltet stellt er fest das der Ton wie vorher nicht geht. Er verlangt von U eine weitere Reparatur. U erklärt, er wollte erst den Werklohn von 500 € haben, dann würde sich an die weitere Reparatur machen.

a) U konnte gegen B Anspruch auf Zahlung des Werklohnes aus § 631 Absatz 1 haben

Vorraussetzungen: - Werkvertrag (+)
 - Fälligkeit des Werklohnes durch Abnahme § 641
 ↳ Entgegennahme durch die Tochter (-)
 (es fehlt jedoch Vollmacht oder Genehmigung gemäß § 177)
 ↳ Einschalten durch B (-)
 (Abnahme ist Entgegennahme und Billigung als in wesentliche vertragsgemäße Leistung)

Ergebnis: - kein Anspruch auf Vergütung

b) U könnte gegen B einen Anspruch auf Abnahme des Werkes gemäß § 640 haben

Vorraussetzung: - Werkvertrag (+)
 - vertragsmäßige Leistung, also ohne Sachmängel i.S.d. § 633 I, II (-)

Ergebnis: - B hat keine Verpflichtung bei diesem erheblichem Schaden

c) B könnte gegen U Anspruch auf ordnungsgemäße Reparatur gemäß § 634 Nr. 1 haben

Vorraussetzung: - Werkvertrag
 - Mangel des Werkes i.S.d. § 633 I

Merke: Ansprüche auf Aufwendungsersatz etc. gemäß 637 nur nach erfolglosem Ablauf der Mängelbeseitigungsfrist

Fallbeispiel: U fertigt den Rohbau für B's Eigentum an. Die Wände sind krumm. B bemerkt die Mängel, lässt sich aber von U „rumkriegen“ und zahlt ihm den Werklohn. Nach 3 Jahren stellt B fest, dass auch noch fest das die Wasserabdichtung des Kellers mangelhaft ist und macht diesen Mangel geltend. U meint, das läge an der Planung und rät B sich an den Architekten zu wenden. Nach 2 Jahren Streit verklagt B schließlich U sowohl wegen der Wände als auch wegen des Kellers auf Nachbesserung. Wird die Klage Erfolg haben?

a) B könnte gegen U Anspruch auf Nachbesserung der schiefen Wände aus §§ 634 Nr. 1, 635 haben

Vorraussetzung: - Werkvertrag (+)
 - Mangel des Werkes im Sinne des § 633 (+)
 - Mangelvorbehalt bei Abnahme gemäß § 640 II (-) (Zahlung des Werklohnes stellt Abnahme dar)

Ergebnis: - B hat keinen Anspruch.

b) B könnte gegen U Anspruch auf Nachbesserung des Kellers aus § 634 Nr. 1 haben

Vorraussetzung:

- Werkvertrag (+)
- Mangel des Werkes im Sinne des § 633 (+)
- Mangelvorbehalt bei Abnahme gemäß § 640 II (+) (Zahlung des Werklohnes stellt Abnahme dar)
- Anspruch ist nicht verjährt (-)

Ergebnis:

- B hat keinen Anspruch
- ↳ Verjährungsfrist gemäß § 634 a Nr. 7: 5 Jahre ab Abnahme (§ 634 a II) (Zahlung)

VOB – Vergabeordnung Bau (Stand November 2002)

- Teil A: Bestimmung für die Vergabe § 1 – 32

- Vergabe erfolgt durch Leistungsverzeichnisse

Position	Beschreibung	Menge	E - Preis	Pos. Preis
1	11er Ziegelmauerwerk	24 m ²	15 €	360 €
2	24er KS	200 m ²	30 €	6.000 €

- Teil B: Bedingungen für die Ausführung § 1 – 18

- Teil C: Allgemeine technische Vertragsbedingungen

Europäische Ausschreibungsvorschriften

➔ wichtigste Bestimmungen der VOB

- Bestandteil des Vertrages nur durch ausdrückliche Vereinbarung

- § 4 Ausführung

- Nr. 2: Arbeitnehmer arbeitet unter eigener Verantwortung
- Nr. 3: Bedenken sind schriftlich anzuzeigen

- § 6 Behinderung und Unterbrechung

- Nr. 1: Behinderungen sind schriftlich anzuzeigen

- § 8 Kündigung durch Auftragnehmer

- Nr. 1: Arbeitgeber kann jederzeit kündigen, Arbeitnehmer hat Anspruch auf vereinbarte Vergütung

- § 12 Abnahme

- Nr. 1: Abnahme hat binnen 12 Werktagen zu erfolgen
- Nr. 4: förmliche Abnahme
- Nr. 5 Absatz 2: Abnahme durch Benutzung (ab Abnahme beginnt Verjährung)

- § 13 Gewährleistung
 - Nr. 2: Leistung nach Probe gelten als vereinbart
 - Nr. 3: Arbeitgeber haftet für Mängel, die auf seiner Leistungsbeschreibung oder Anordnungen zurückzuführen sind, wenn Arbeitnehmer gemäß § 4 Nr. 3 Bedenken angemeldet hat
 - Nr. 4: Verjährungsfristen innerhalb 4 Jahre
- § 14 Abrechnung
 - Nr. 1: In Reihenfolge der Ausschreibung, Position, Einheitspreis, Masse, Positionspreis
 - Nr. 2: Massenberechnung (Aufmass) nachvollziehbar, möglichst mit Arbeitgeber
 - Nr. 3: Prüfung innerhalb von 12 Werktagen
- § 16 Abschlagszahlungen
 - Nr. 3 Absatz 2: vorbehaltlose Annahme der Schlusszahlung schließt Nachforderungen aus
 - Nr. 5 Absatz 2: nicht vereinbarte Skontoabzüge nicht zulässig
- § 17 Sicherheitsleistungen
 - Ausführungssicherheit üblicherweise 10 %
 - Gewährleistungssicherheit üblicherweise 5 %

Dienstvertrag § 411 – 430 BGB

- der Dienstvertrag ist ein Dauerschuldverhältnis
- Parteien: Dienstberechtigter – Dienstverpflichtender
- gegenseitig verpflichtender Vertrag
- er ist zeitbestimmt nicht erfolgsbestimmt
- im BGB geregelt:
 - ↳ freie Dienstverträge (Arzt, RA,...)
 - ↳ Dienstverhältnisse der „leitenden“ (z.B. Geschäftsführer GmbH)
 - ↳ gelegentlich Dienstverhältnisse ohne Weisungsbefugnis und Eingliederung (z.B. Klavierlehrer)

Dienstvertrag – Leistungsstörungen:

- allgemeine Regeln der Leistungsstörungen gemäß §§ 275 ff BGB
- insbesondere:
 - ↳ § 280 Schadensersatz wegen Nichterfüllung
 - ↳ § 286 Verzug des Arbeitnehmers / Arbeitgebers
 - ↳ § 293 Annahmeverzug des Arbeitgebers
 - ↳ umfangreiche Sonderregelungen im Arbeitsrecht durch Tarifverträge, individuelle Arbeitsverträge und Rechtssprechung

Dienstvertrag – Beendigung

- Ordentliche Kündigung gemäß §§ 621 ff
- Außerordentliche Kündigung gemäß §§ 621 ff
 - Kündigungserklärung (evtl. Betriebsrat)
 - Erklärungsfrist 2 Wochen nach Kenntnis
 - wichtiger Grund
- Zeugnispflicht gemäß § 630 (einfaches qualifiziertes Zeugnis)

Dienstvertrag – Beendigung durch wichtigem Grund

- beharrliche Arbeitsverweigerung
- eigenmächtiger Urlaubsantritt
- Annahme von Schmiergeldern
- Verschweigen des Wegfalls der Aufenthaltserlaubnis
- Trunkenfahrt eines LKW Fahrers
- Krankheit nur, wenn ganz lange Kündigungsfristen und andauernder häufige Erkrankungen
- Straftaten gegen den Betrieb oder das Betriebsgelände

Maklervertrag §§ 652 ff

- einseitig verpflichtender Vertrag
 - ↳ Makler nach Gesetz nicht zur Tätigkeit verpflichtet
- Unterscheidung Nachweis- oder Vermittlungsmaklern unerheblich
- Voraussetzung Vergütungsanspruch:
 - ↳ Maklervertrag
 - ↳ Vertragsabschluß über vermittelndes Geschäft
 - ↳ Kausalität zwischen Tätigkeit des Maklers und Abschluss (mitursächlich reicht aus)
- Ehemakler § 656 (auf Partnerservice evtl. nicht anwendbar)
- AGB unzulässig nach § 307 BGB
 - ↳ erfolgsunabhängige Provisionen (oder pauschalisierter Aufwendungsersatz in ansprechender Höhe)
 - ↳ Alleinauftragsklauseln
 - ↳ Vorkenntnisklauseln
 - ↳ Fälligkeit der Provisionen bei Abschluss eines schwebend unwirksamen Vertrages

Geschäftsbesorgungsvertrag § 675 BGB

- Parteien: Auftraggeber – Auftragnehmer
- selbstständige Tätigkeit wirtschaftlicher Art in fremden Interesse gegen Entgelt
- Mischform zwischen Dienst- und Werkvertrag mit erhöhten Vertrauens- und Rechenschaftspflichten
- keine Regelungen zu Leistungsstörungen, daher allgemeine Regelungen wie p.V.V.

Fallbeispiel:

V hat den K ein Bild verkauft und übereignet. Später ficht K den Kaufvertrag nach § 119 I an. V verlangt von K das Bild zurück

Schuldrecht (obligatorisch)	V	<u>433</u>	K	
<hr/>				
	V	<u>929</u> Bild	K	Abstraktionsprinzip ↳ unabhängig voneinander
Erfüllungsvertrag (dinglich)	V	<u>929</u> Geld	K	

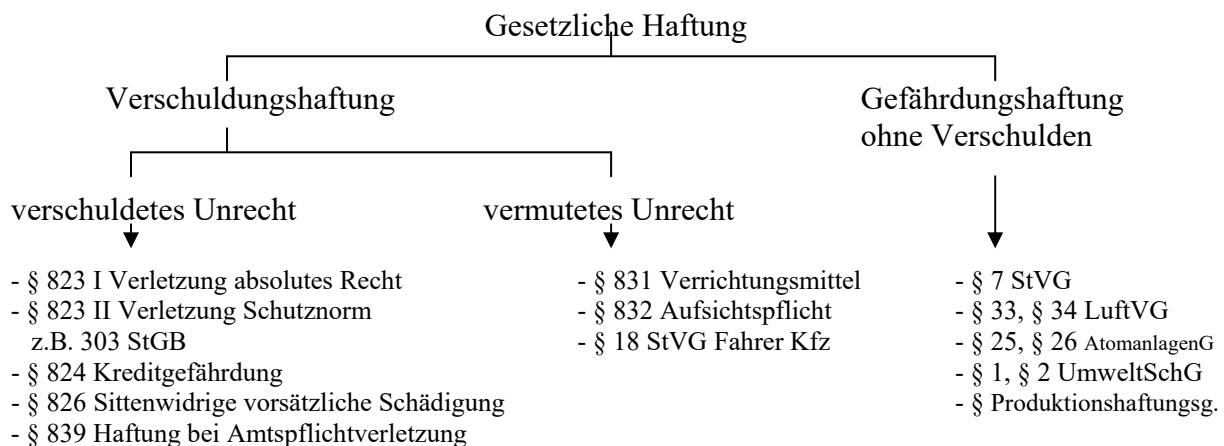
↳ § 812 2 Herausgabanspruch

Ungerechtfertigte Bereicherung:

- §§ 812 – 822 BGB
- gesetzliches Schuldverhältnis (wie unerlaubte Handlungen §§ 823 ff BGB)
- erforderlich zur Korrektur der Ergebnisse des Abstraktionsprinzips und versehentlicher oder unzulässiger Handlungen

Grundtatbestände:

- Leistungskonditionen § 812 I Satz 1
 - ↳ Leistung: - Zweckgerichtete Zuwendung zwischen Leistenden und Leistungsempfängern
- Eingriffskonditionen § 812 I Satz 1
 - ↳ keine Leistung, sondern Eingriff in fremdes Recht (Wegnahme, unbefugte Benutzung, etc.)
 - ↳ Umfang des Anspruchs § 818, insbesondere § 818 III

Unerlaubte Handlung und Schadensrecht:**Haftungssystem bei § 823 I BGB:**

- Verletzung eines absoluten Rechts durch
 - positives Tun
 - durch Unterlassen (bei Pflicht zum Handel)
- Rechtswidrigkeit der Verletzung
- Verschulden des Handelnden
- Adäquate (allgemeine Wahrscheinlichkeit) kausaler Zusammenhang zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung
- Adäquate kausaler Zusammenhang zwischen Rechtsgutsverletzung und Schaden

Absolute Rechte im Sinne des § 823 I BGB:

- absolute Rechte richten sich gegen jedermann
- Leben, Körper, Gesundheit (LEKÖGE)
- Freiheit
- Eigentum: Zerstörung, Beschädigung, Belastung, Entziehung
- sonstige Rechte:
 - allgemein dingliche Rechte wie Hypotheken, Nießbrauch,...
 - Besitz
 - Namensrecht
 - Immaterialgüterrechte
 - Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Produkthaftung gemäß § 823 BGB:

- Ausdruck der Verkehrssicherungspflicht des Herstellers
- Haftung bei:
 - Konstruktions- und Planungsfehler
 - Fabrikations- und Materialfehler
 - Instruktionsfehler
 - Verletzung der Produktbeobachtungspflicht
- Voraussetzung:
 - Verschulden des Herstellers, aber Beweislastumkehr gemäß Hühnerpestfall

Produzentenhaftung gemäß Produktionshaftungsgesetz (PHG):

- Geschädigter muss nachweisen:
 - Produktfehler
 - Schaden
 - Kausalität zwischen Fehler und Schaden
- Hersteller hat (nur) folgende Entlastungsmöglichkeiten:
 - keine Inverkehrbringung des Produktes
 - Produkt bis Inverkehrbringung Fehlerfrei
 - Produkt für nicht – kommerzielle Zweck bestimmt
 - Produkt entsprach zwingenden Vorschriften
 - Fehler bei Inverkehrbringung objektiv nicht erkennbar
- Verpflichtete aus PHG:
 - ↳ Hersteller: - des fehlerhaften End- oder Teilproduktes (§ 4 I 1 PHG)
 - ↳ Quasi – Hersteller: - Etikettenverwender usw. § 4 I 2 PHG
 - ↳ Importeur: - in die EG § 4 II PHG
 - ↳ Lieferant: - wenn Hersteller innerhalb 1 Monats nicht bekannt gegeben § 4 II PHG

Vertragliches Verschulden	Gesetzliches Verschulden
- Haftung für eigenes Verschulden § 276 jegliche Fahrlässigkeit	- Haftung für eigenes Verschulden § 276 jegliche Fahrlässigkeit
- Haftung für fremdes Verschulden § 278 jegliche Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen	- Haftung für fremdes Verschulden § 278 jegliche Fahrlässigkeit des Erfüllungsgehilfen (-) ↳ sonder § 831 Exkubation bei fehlender Verletzung der Auswahl

Fallbeispiel:

Der Gasinstallateur I soll im Haus des E ein Gasrohr reparieren. Er tut dies so ungeschickt das eine Gasexplosion das ganze Gebäude zerstört. E verlangt von I Schadensersatz. Zu Recht?!

- E könnte gegen I einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Wiederaufbaukosten des Hauses aus § 631, § 634 ff haben
- E könnte gegen I einen Anspruch auf Schadensersatz in Höhe der Wiederaufbaukosten des Hauses aus § 823 1 BGB haben

Vorraussetzung:

- Handlung (Reparatur)
- Rechtsgutverletzung (Eigentum)
- adäquate Kausalität zwischen Handlung und Rechtsgutverletzung
- Rechtswidrigkeit der Rechtsgüterverletzung
- Verschulden de I (§ 276 Beachtung der erforderlichen Sorgfalt)
- Schaden (Zerstörung des Hauses)
- adäquate Kausalität zwischen Rechtsgutverletzung und Schaden

Ergebnis: - E hat Anspruch auf Schadenersatz in Höhe der Wiederaufbaukosten des Hauses

Schadenspositionen bei Verkehrsunfall:

- Personenschaden (bei Verletzung)
- Heilungskosten (Arzt, Krankenhaus, Verbandsmaterial, Reha – Klinik)
- Schaden des Arbeitgebers durch Krankheit des Arbeitnehmers (Lohnfortzahlungen, Sozialversicherung, Ersatzkräfte, etc.)
- Verdienstausschlag des Arbeitnehmers (verlorene Überstunden, Einkommensverluste bei Dauerschäden z.B. Rente usw.)
- Haushaltsführungskosten
- Schmerzensgeld

Schadensersatzansprüche:

- Verlust von Familienangehörigen in Deutschland kein Schadensersatzanspruch
- Rechtsverfolgungskosten / Gerichtskosten
 - ↳ § 844 Ersatzansprüche Dritter bei Tötung

Sachschäden:

- Reparaturkosten bis zum Schätzwert (Affektionswert bei besonderem Schaden z.B. Oldtimer,...)
- Reparatur anderer Einrichtungen (Leitplanke,...)
- Nutzungsausfall für Kfz, Ersatz von Mietwagengebühren
- Ersatz Kleiderschäden / Kofferrauminhalt
- Abschleppkosten / Neuzulassungskosten
- Schadensfreiheitsrabatt der Kaskoversicherung / Finanzierungskosten
- Unfallpauschale
- Rechtsverfolgungskosten / Sachverständigenkosten

3. Buch BGB Sachenrecht

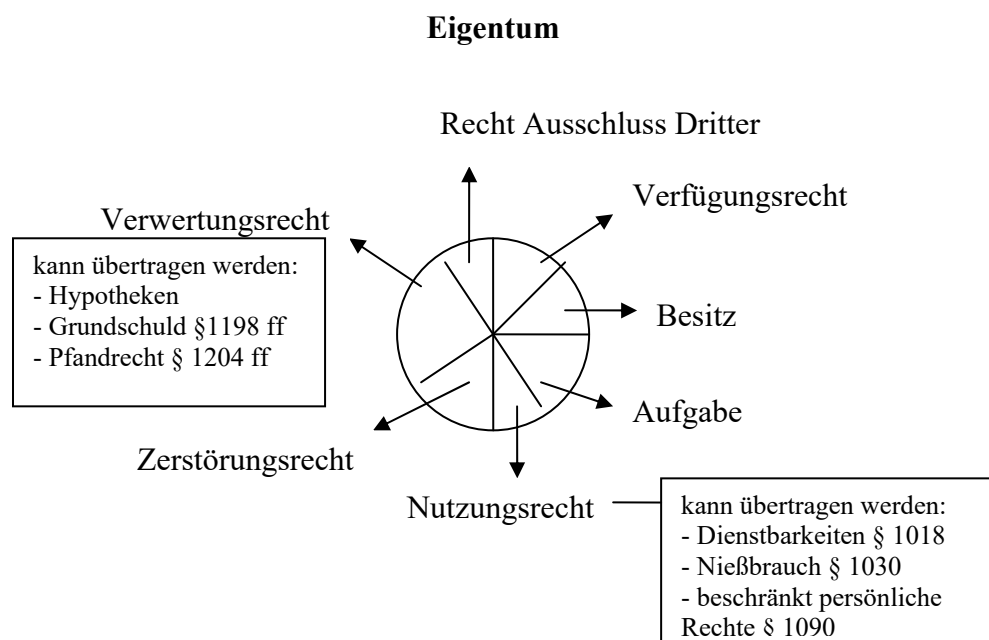
- § 854 - § 1296
- Regeln für die Beherrschung der Sachgüter durch den Menschen
- Rechtsverhältnisse an Sachen
- Sachen sind nur körperliche Gegenstände § 90 BGB (Strom § 248 c StGB)
- Tiere sind keine Sachen nach § 90 a BGB
- Unterscheidung:

bewegliche Sachen	
unbewegliche Sachen:	alle Grundstücke und die Sachen die mit dem zu tun haben (verbunden sind z.B. Haus)
- wesentliche Bestandteile einer Sache sind solche, die nicht voneinander getrennt werden können, ohne das die Einzelteile zerstört werden § 93, § 94 BGB
- gemäß § 946, § 947 BGB folgt das Eigentum den wesentlichen Bestandteilen der Hauptsache
- Scheinbestandteile § 95 BGB
 - ↳ wesentliche Bestandteile für ein vorübergehenden Zweck z.B. Einbauten durch Mieter

- Zubehör § 97 BGB
 - ↳ dienende Funktion und räumliche Nähe
 - ↳ Glocke zur Kirche, LKW zum Kieswerk, ...

Sachenrechte:

- Besitz § 854 - § 872 BGB
- Eigentum § 903 – § 1011 BGB
- beschränkt dingliche Rechte § 1018 – 1296 § BGB
 - ↳ an beweglichen Sachen § 1204 - § 1258
 - ↳ an unbeweglichen Sachen § 1018 - § 1203



Besitz §§ 854 ff BGB:

Fallbeispiel: A ist bei E als Lagerhalter angestellt. Um an Geld zu kommen verkauft A Gegenstände des Lagers (Motor) illegal an B. Die E verlangt die Gegenstände wieder von B heraus. Ist der Anspruch begründet?!

E könnte gegen B Anspruch auf Herausgabe aus § 985 haben.

Vorraussetzung: - B ist nicht Eigentümer (B könnte Eigentum von A erhalten haben)
 - A nicht Eigentümer, gutgläubiger Eigentumserwerb des B gemäß § 932

- ➔ Übereignung gemäß § 929 (Einigung und Übergabe) (+)
- ➔ A war Besitzer des Motors (-)
 - ↳ (A war nicht Besitzer, sondern Besitzdiener § 855)

➔ Ergebnis: kein Eigentumserwerb nach § 932, E ist noch Eigentümer; Anspruch aus § 985 (+)

Fallbeispiel: E hat dem befreundeten ein Buch geliehen. Welche Ansprüche hat E, wenn B sich weigert, das Buch zurück zu geben?

➔ **immer erst prüfen ob vertraglicher Anspruch besteht**

E könnte Anspruch gegen B auf Herausgabe des Buches aus § 604 Absatz 1 haben.

Vorraussetzungen: - Leihvertrag (+)
- Ablauf der Leihe (+)

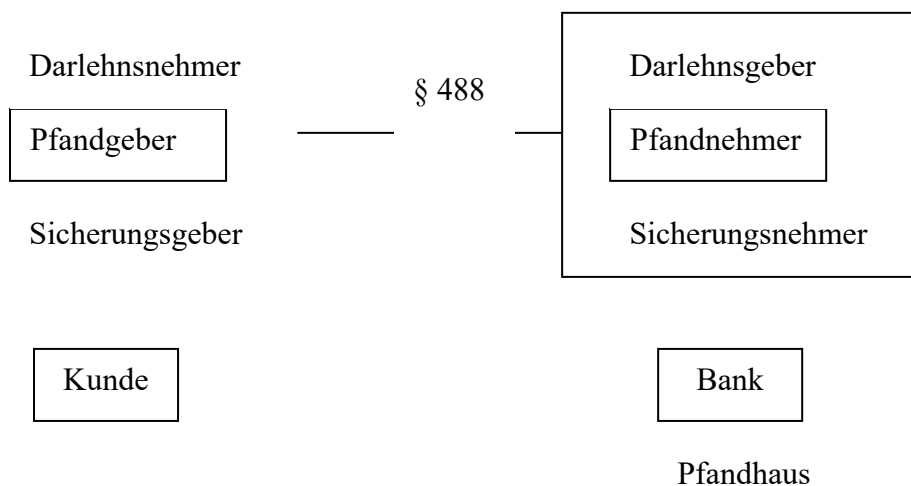
E könnte Anspruch gegen B auf Herausgabe des Buches haben

Vorraussetzungen: - Eigentum des E (+)
- Besitz des B (+)

Ergebnis: Anspruchskonkurrenz vertraglicher und dinglicher Ansprüche

Beschränkt dingliche Rechte an beweglichen Sachen (Pfandrecht)

• § 1204 ff (dingliche Verträge)



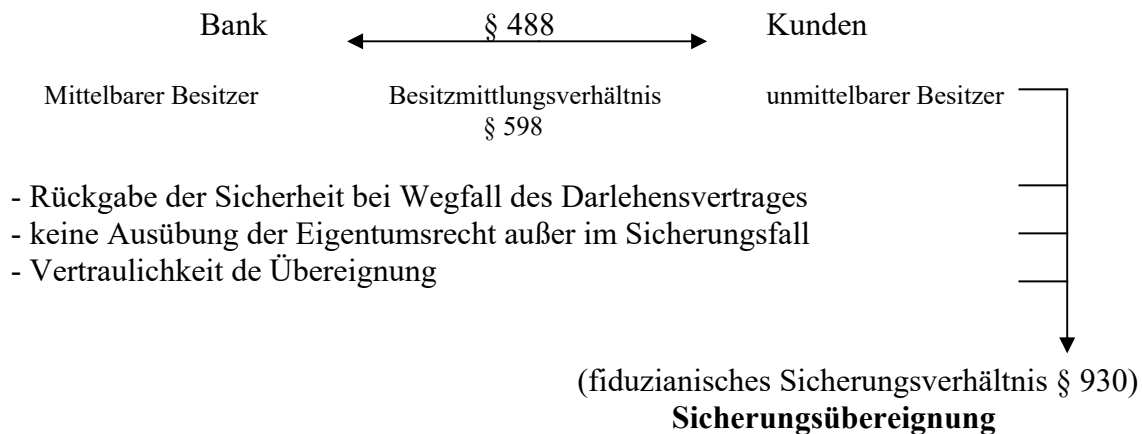
- Abspaltung des Verwertungsrechtes
 - Voraussetzung: Übergang und Einigung über die Bestellung des Pfandrechtes
 - Verwertung durch Versteigerung § 1235 oder freihändig zum Markt- oder Börsenpreis
 - erheblich durch AGB – Banken für Wertpapiere
- ➔ vergleich gesetzlicher Pfandrechte § 562 , § 647 BGB, Pfandrecht des HBG, Pfändungsrecht § 808 ZPO (Zentrale PfändOrdnung)

beschränkt dingliche Rechte an unbeweglichen Sachen:

- Erbbaurecht: - § 1012 Erbbauverordnung 1919
- Eigentum gleichgestellt, nur zeitlich begrenzt
- Dienstbarkeiten: - Grunddienstbarkeiten §§ 1018 ff (Wegerecht)
- Nießbrauch §§ 1030 ff (Nutzungsrecht wie Eigentum)
- beschränkte persönliche Dienstbarkeiten §§ 1090 ff (Wohnungsrecht)
- dingliches Vorkaufsrecht §§ 1094 ff
- Reallast §§ 1105 ff (Zahlung einer Rente)
- Grundpfandrechte: - Hypothek §§ 1113 ff
- Grundschulden §§ 1191 ff
- Rentenschulden §§ 1199 ff

vertraglicher Eigentumserwerb beweglicher Sachen:

- § 929 BGB Einigung und Übergabe
- § 929 Satz 2 BGB (Verzicht der Rückgabe)
- § 930 BGB Besitzkonstitut (Vereinbarung mittelbaren Besitzes)



- § 931 BGB Abtretung des Herausgabeanspruchs
- gutgläubiger Erwerb von Nichtberechtigten § 932 BGB, aber § 935 BGB (abhanden gekommene Sachen)

vertraglicher Eigentumserwerb unbeweglicher Sachen:

- Auflassung und Eintragung § 873, § 925 BGB

Einigung	+	Übergabe
Auflassung	+	Eintragung

- nicht bedingt oder befristet § 925 II BGB, aber Notaranweisungen zulässig
- Prüfungspflicht des Grundbuches gemäß § 925 a BGB
- Wirksamkeitserfordernis § 1365 BGB
- Genehmigungspflicht (Vorkaufsrecht, Landwirtschaftsbehörden)
- Auflassungsvormerkung § 883

Eigentum an Grundstücken:

- §§ 873 ff BGB, Grundbuchordnung (GBO)
- Grundbuch besteht aus 3 Abteilungen:
 1. Eigentumsrechte
 2. Nießbrauch, Reallasten, Wegerechte
 3. Grundpfandrechte
- Eintragungen nur bei Eintragungsbewilligung durch Rechtsinhaber
- Rangverhältnis der Rechte gemäß § 879 BGB
- Rangvorbehalt ist möglich

Aufbau der Grundstücksbezeichnung:

- Grundbücher werden von den Amtsgerichten geführt (Grundbuchhaltung)
- diese führen die Grundbücher für die verschiedenen Gemeinden innerhalb des Bezirkes. Innerhalb der Gemeinden bestehen verschiedene Gemarkungen
- Die Gemarkungen sind durch die Katasterämter in mehrere Flure unterteilt
- Innerhalb der Flure bestehen verschiedene Flurstücknummern
- Flurstücknummern sind manchmal geteilt in verschiedene Grundstücke
- Die Grundbücher haben mehrere Bände und in diesen Blätter

Beispiel: Im Grundbuch des Amtsgerichtes Wismar für Gramkow Band 13. Blatt 2479, ist der Verkäufer als Alleineigentümer des dort vorgetragenen Grundstückes Flurstücknr. 17/2 der Gemarkung Alt Jassewitz eingetragen.

- Führung des Grundbuches durch das zuständige Amtsgericht (Rechtspfleger)
- Unterschiede:
 - Grundbuch (Besteht aus 3 Abteilungen s.o.)
 - Grundakten (Aufbewahrung der den Eintragungen zugrunde liegenden Verträge)

Aufbau des Grundstückkaufvertrages:

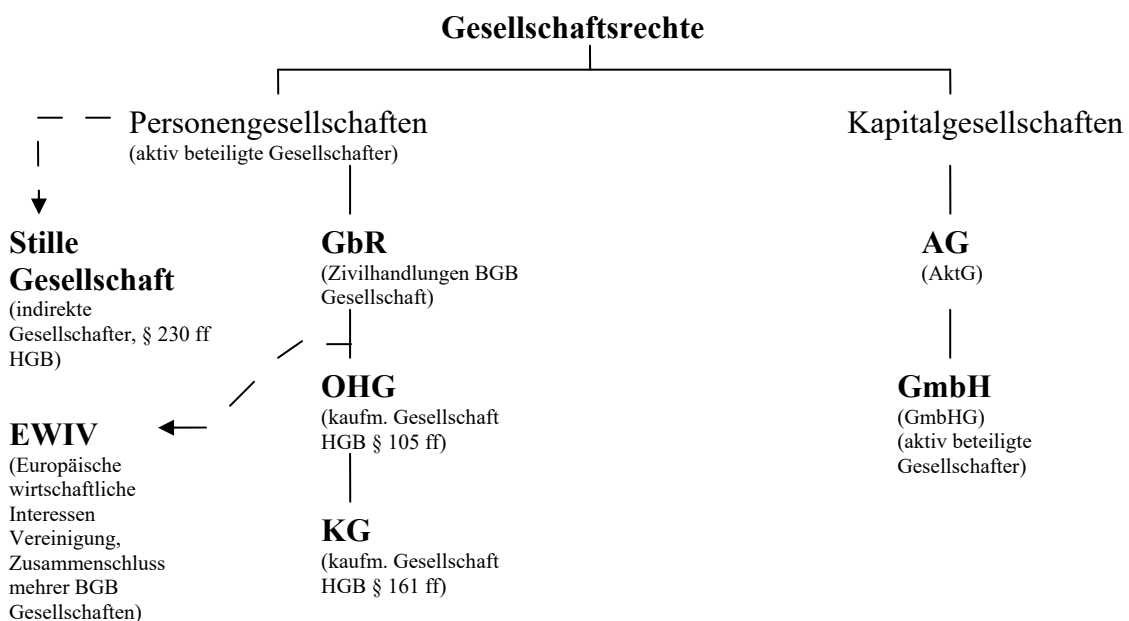
- vertragliche Grundlagen:
 - Urkundennummer
 - Datum
 - Parteien einschließlich Vertretungsverhältnisse
- Inhalt der Leistungen:
 - Grundbuchstand
 - Sachleistung Verpflichtungsgeschäft
 - Geldleistung Verpflichtungsgeschäft
 - Verfügungsgeschäft (Auflassung) § 873 → § 925
 - Besitzeinräumung
- Sicherung der Leistung:
 - Gewährleistung (Ausschluss dieser bei Arglistiger Täuschung unwirksam)
 - Übernahme von Rechten
- Vertragsdurchführung:
 - Kosten, Steuern (insgesamt ca. 10 % des Kaufpreises)
 - Anweisung an Notariat
- allg. Bestimmungen:
 - Hinweise des Notars

Besonderheiten des Grundstückkaufs:

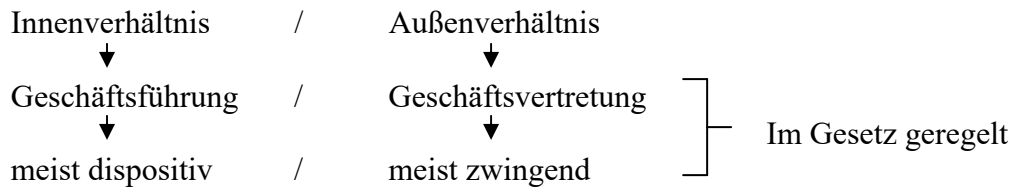
- Sicherung des Eigentumserwerbs
- Auflassungsvormerkung gemäß § 883 BGB

Gesellschaftsrechte:

- gemeinsames Ziel → darum Zusammenschlüsse



- numerus clausus der Rechtsformen:
 1. Einaktige Gründung (Personengesellschaften)
 2. Mehraktige Gründung (Kapitalgesellschaften)
 - a) Zusammenschluss (Gründungsvertrag)
 - b) Eintrag im Handelsregister



Fallbeispiel:

A und B gründen eine Werbeagentur und schaffen eine Computeranlage für 50.000 € an. Leider sind die Erträge der Agentur zu schwach um die Anlage zu bezahlen. An wen kann sich der Lieferant wenden?

- es sind 3 Ansprechpartner vorhanden (A, B und GbR)
- Anspruch gegen A aus § 433, 705 BGB
 - 1. Voraussetzung: Kaufvertrag Lieferant – GbR (A+B) (+)
 - 2. Voraussetzung: A Gesellschafter der GbR (+)

Lieferant	----->	§ 433	----->	A (führt Verhandlungen)		Gesamtschuldverhältnis § 420 ff
				↳ vertritt GbR (714, 709)		
				↳ vertritt B (714, 708, 164)		

- Anspruch gegen B aus § 433, 705 BGB
 - siehe Anspruch gegen A
- Anspruch gegen GbR A + B aus § 433 BGB
- Wahlrecht des Lieferanten gemäß § 421 BGB

Fallbeispiel:

A und B gründen eine gemeinsame Anwaltskanzlei. Durch Schlamperei des A verjährt ein Anspruch den A für einen Mandanten geltend machen sollte. Haftet auch B für den Schaden? B hatte nichts mit dem Auftrag zu tun.

- Mandant könnte gegen A Anspruch aus § 611, § 280 BGB des Mandantenvertrages haben
- Mandantenvertrag M – B (-)
 - keine Auftragsverteilung an B persönlich

- Mandantenvertrag M – A + B (GbR) (+)
 - 1. Voraussetzung: Anwaltskanzlei GbR (+) (typisch)
 - 2. Voraussetzung: Auftragserteilung an GbR (+)
 - ↳ gemäß § 714 gehen Aufträge typischerweise an die GbR und nicht an den einzelnen Anwalt
 - 3. Voraussetzung: B Gesellschafter der GbR (+)

Ergebnis: Mandant hat Anspruch gegen B auf Schadensersatz aus §§ 280 ff BGB (und gegen alle anderen etwaigen Gesellschafter) Wahlrecht gemäß § 421 BGB

Fallbeispiel:

Wie vorher, jedoch auf dem Briefpapier der Sozietat steht „Es haften nur die unmittelbar beauftragten Rechtsanwälte“. Ist B von der Haftung frei!?

- BGH:
- Grundsätzlich Haftungsbeschränkung möglich
 - nur wirksam wenn vertraglich ausdrücklich vereinbart
 - Klauseln wie GbRmbH u.ä. sind unwirksam
 - Aufdruck auf Briefpapier reicht nicht aus

ARGE – Arbeitsgemeinschaften:

- vorübergehender Zusammenschluss von selbstständiger Bauunternehmen zur gemeinsamen Ausführung eines Bauvorhabens

Motiv Arbeitgeber: - mehrere Beteiligte haften für Bauausführung
- bei öffentlichen Arbeitsgemeinschaft: Steuerung der Aufträge auch kleiner Firmen

Motiv Arbeitnehmer: - Schwerpunktverringering
- Beteiligung auch an größeren Bauvorhaben

Rechtsform: - GbR

Geschäftsführer: - Federführende Firma: Aufsichtsstelle

Beiträge: - Geldmittel, Personal, Bürgschaften, Bauleistungen

Dauer: - von Auftragserteilung bis Ende Gewährleistungsform

Vorlage: - ARGE Mustervertrag

- Alle Regelungen von GbR gelten auch für OHG

OHG:

- eine ein kaufmännisches Gewerbe (1) betreibende Personengesellschaft (2) deren Haftung (3) unbeschränkt ist und die eine Teilrechtsfähigkeit (4) besitzt

Gründung: - durch Gesellschaftsvertrag, grundsätzlich, formfrei, Anmeldung zum HR notwendig (Teil A)

Geschäftsführung: - durch alle Gesellschafter, Widerspruchsrecht gemäß § 115 HGB

Gesellschaftsbeschl.: - grundsätzlich einstimmig § 119 HGB, häufig anders geregelt

Gesellschaftsvermögen: ist Gesamthandsvermögen (keine Bruchteilvermögen)

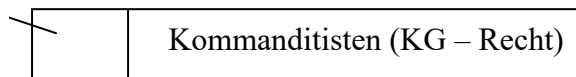
Kapitalanteil: - bestimmt nur Umfang der der Mitgliedsrechte

Unterscheidung: - Kapitalkonto I und II

Mindestrendite: - 4 % (§ 122 HGB)

KG:

Komplementär
(OHG – Recht)



Komplementär (Vollhafter):

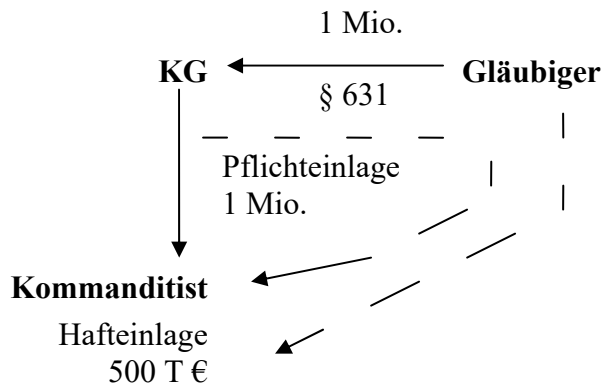
- zur Vertretung berechtigt § 125 HGB, §§ 161 II HGB
- zur Geschäftsführung berechtigt § 114 HGB, §§ 161 II HGB
- haftet persönlich mit gesamten Vermögen § 128 HGB, §§ 161 II HGB

Kommanditist:

- zur Vertretung nicht berechtigt § 170 HGB
- von der Geschäftsführung ausgeschlossen § 164 HGB
- haftet persönlich, unmittelbar mit gesamten Vermögen aber nur bis zur Höhe der (nicht geleisteten) Einlage § 171 HGB

Unterschiede:

- Pflichteinlage: Innenverhältnis, begrenzte Haftung gegenüber den Gesellschaftern
- Haftenlage: Außenverhältnis, begrenzte Haftung gegenüber Gläubigern der Gesellschaft



- Nachhaftung:
 - Kommanditist haftet für alle Geschäfte die **von Eintragung** mit seiner Zustimmung getätigt werden § 176 HGB
 - Kommanditist haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft die während seiner Gesellschafterzeit entstanden sind
 - 5 Jahre nach Ausscheiden kann er den **allgemeinen Verjährungseinwand** erheben § 159 HGB

Publikumsgesellschaften:

- Rechtsform überwiegend GmbH & Co KG, GbR => gleiche Rechtsgrundsätze:
 - Direktkommanditist
 - Treuhandlösung
- Gesellschaftszweck:
 - Immobilienverwertung
 - Schiffsbeteiligungen
 - ...
- Ausnutzung besondere steuerlicher Vorteile
- Gründung durch Initiatoren
- Inhaltskontrolle:
 - Grundsatz der „Richtigkeitsgewähr“
 - Bei Publikumsgesellschaften Ausgleich durch:
 - ↳ Legalordnung z.B.: § 23 V AktG

- Beispiele:
- Verjährung der Ansprüche gegen Aufsichtsrat in 3 Monaten
 - Komplementärs-GmbH berechtigt Anteile der Kommanditisten selbst zu übernehmen
 - Nachschusspflicht unverständlich und versteckt geregelt
 - Abberufung der Gesellschafter – GF nur einstimmig
- Auslegungsregeln: siehe § 133 HGB
- ↳ objektive Auslegung
 - ↳ partieller Formzwang: mündl. GF- Vergütung, Gründerhonorar unwirksam
- Mehrheitsentscheidungen
- ↳ Bestimmtheitsgrundsatz nicht wirksam
- Aufnahme und Austritt von Gesellschaftern
- ↳ Ermächtigung der Gesellschaft zum Abschluss des Aufnahmevertrages
 - ↳ Bei wichtigem Grund i.S.d. § 133 HGB Austrittsrecht, Kündigung ex nunc (von nun an)
 - ↳ keine Kündigung nach Insolvenz
- Anrechnung von Verschulden des Komplementärs
- ↳ keine Haftung der Gesellschafter gem. § 278 BGB, Haftung allein beim Komplementär
- Prospekthaftung
- ↳ Grundsatz des Verschuldens bei Vertragsschluss
 - ↳ Anspruchsgegner: - Initiatoren, Gründer, Management
 - Vermittler
 - Garanten
 - nach außen in Erscheinung treten
 - Vertrauenstatbestand schaffen
 - Garantenstellung kraft beruflicher Stellung, Wirtschaftsprüfer, Anwälte, Steuerberater
- Sorgfaltsmaßstab
- ↳ § 708 BGB keine Anwendung für Management, Beirat, usw. von Publikationsgesellschaften, vgl. BGHZ (Bundesgerichtshofszeichen) 69, 207 Rechtsanwalt im Beirat

Kapitalgesellschaften:

- § 21 BGB Grundvoraussetzung für Kapitalgesellschaften

GmbH:

- Begriff:
 - Kapitalgesellschaft
 - juristische Person
 - immer Handelsgesellschaft
 - für jeden zulässigen Zweck
 - Unternehmensform dient der Haftungsbegrenzung auf Stammkapital
 - GmbH erlaubt die Fremddorganschaft

- **Organe:**
 - Geschäftsführer §§ 35 – 44 GmbHG
 - ↳ Bestellung
 - ↳ Aufgaben
 - ↳ Haftung
 - Gesellschafterversammlung §§ 45 – 52 GmbHG
 - ↳ Einberufung
 - ↳ Aufgaben
 - ↳ Beschlussfassung
 - ↳ Haftung der Gesellschafter
 - Aufsichtsrat

- **Gesellschafterversammlung:**
 - Zuständigkeit:**
 - Aufgaben gemäß § 46 GmbHG
 - Weisung an Geschäftsführer gemäß § 37 I GmbHG
 - Änderung der Satzung gemäß § 53 GmbHG zwingend
 - Auflösung der GmbH § 60 II GmbHG zwingend
 - Nachschuss gemäß § 26 GmbHG (bei Zulässigkeit gemäß Gesellschaftervertrag) zwingend
 - Gewinnverwendung § 29 GmbHG
 - Ablauf:**
 - **Einberufung** durch **Geschäftsführer** § 49 GmbHG
 - **Einberufung** durch **Minderheit** von min. 10 %, § 50 GmbHG
 - **Form:**
 - Einschreibebrief 1 Woche vorher mit Abgabe Tagesordnung § 51 GmbHG, Ergänzung der Tagesordnung bis 3 Tage vorher
 - **Ort:** Sitz der Gesellschaft
 - **Leitung:** Bestimmung der einfachen Mehrheit
 - **Abstimmung:** Mehrheit der abgegebenen Stimmen, je 50 € eine Stimme § 47 II GmbHG
 - **Stimmrechtsausschluss:** gemäß § 47 IV GmbHG
 - **Nichtigkeit und Anfechtbarkeit**
 - Aufsichtsrat:**
 - nach § 52 GmbHG
 - bei **mitbestimmungsfreien** Gesellschaften freiwillig, in der Ausgestaltung frei, häufig Beirat
 - **Mitbestimmungspflichtige** Unternehmen:
(siehe Mitbestimmungsrecht, Betriebsverfassungsgesetz, weitgehend Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrates zu Entscheidungen des Geschäftsführers und Gesellschafterversammlung)
 - **Mitglieder** sind **Gesellschafter**
 - **Aufgaben:**
 - Überwachung der Geschäftsführer
 - Prüfung der Abschlüsse
 - Vorschläge für Gewinnverwendung und z.B. Bestellung GF
 - Einrichten von Zweigniederlassungen

- GmbH Geschäftsführer:
 - Bestellung durch Gesellschaftsvertrag oder Gesellschaftsbeschluss § 46 V
 - Bestellung jederzeit widerrufbar § 38 I
 - GF ist Arbeitnehmer der GmbH
 - ↳ Sozialversicherungspflicht
 - ↳ bei Gesamtgeschäftsführung jedoch nur wenn er den Weisungen der Gesellschafter unterworfen ist
 - ↳ kein KüSchutzG für Gesamtgeschäftsführung

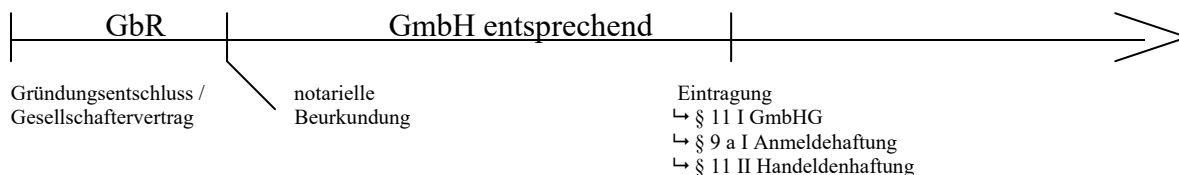
- Aufgaben:
 - Geschäftsführung
 - ↳ Sorgfalt des ordentlichen Kaufmannes (Geschäftsmannes) § 43 I
 - Vertretung § 35 I (nicht beschränkbar 37 II)
 - Buchführung und Bilanz §§ 41 ff
 - Vorlage von Jahresabschluss und Lagebericht bei Gesellschaftsversammlung § 42 a
 - Handelsregisterverkehr
 - ↳ Geschäftsführerwechsel § 39
 - ↳ Änderung der Gesellschafter § 40
 - Insolvenzantragspflicht

- Haftung:
 - gegenüber dem Finanzamt
 - ↳ nach § 34 I AO, GF ist zur Steuerentrichtung verpflichtet
 - ↳ für allg. Steuern anteilige Tilgung gegen sämtl. Verb.
 - ↳ für Lohnsteuer anteilige Tilgung gegenüber AN
 - gegenüber Sozialversicherungen
 - ↳ §§ 823 BGB i.V.m. 266 a StGB für AN - Beträge
 - ↳ anteilige Tilgung für AG Beiträge
 - gegenüber Dritten (normale Gläubiger)
 - ↳ grundsätzlich Haftungsbarriere § 13 II GmbHG
 - ↳ Haftung wegen vorsätzlicher sittenwidriger Schädigung § 826 BGB oder § 823 II BGB
 - ↳ Haftung wegen Inanspruchnahme besonderen Vertrauens
 - "Durchgriff" besonderer Gesamtgeschäftsführung bei
 - ↳ Unterkapitalisierung
 - ↳ Vermögensvermischung
 - ↳ Kapitalersetzenden Gesellschafterleistungen
 - ↳ Vorliegen eines qualifizierten faktischen Konzerns
 - gegenüber Gesellschaft
 - ↳ Verbotene Kapitalrückzahlungen § 31 VI GmbHG
 - ↳ Verletzung der GF – Pflichten § 43 II GmbHG
 - ↳ Verletzung des Dienstvertrages
 - ↳ Geheimnisoffenbarung § 823 II BGB i.V.m § 85 GmbHG

- Ausscheiden eines Gesellschafters:
 - Übertragung des Gesellschafteranteils:
 - ↳ über Gesellschafteranteil kann grundsätzlich **frei verfügt** werden § 15 I GmbHG (Innenverhältnis → dispositiv, Gesellschafter können selber entscheiden ob Anteile frei verfügbar sind)
 - ↳ Im Gesellschaftervertrag können Voraussetzungen für Übertragung definiert sein (§ 15 V GmbHG)

- Beispiel:
- Zustimmung aller Gesellschafter
 - Zustimmung der Gesellschaft
 - bei Ausscheiden (Kündigung) aus Gesellschaft kann Gesellschafter verpflichtet sein die Anteile der Gesellschaft anzubieten
- ↳ **notarielle Form** nötig (§ 15 III; IV GmbHG)
 - ↳ **Einziehung** eines Anteils durch die Gesellschaft § 34 GmbHG, wenn Satzung dies zulässt
 - ↳ **Ausschluss** gemäß §§ 21 – 25 GmbHG wegen nicht erbrachter Einlage
 - ↳ **Ausschluss aus wichtigem Grund** (Ausschlussklage)
 - ↳ **Abfindung** bei Ausscheiden oder Ausschluss: je nach Gesellschaftervertrag (Buchwert, Berücksichtigung stiller Reserven, Stuttgarter Verfahren (Mischung aus Substanzwert und Ertragswert), usw.)
 - ↳ **Auszahlungsweisen** je nach Gesellschaftervertrag

Phasen der Gründung einer GmbH:



GmbH Kapitalersetzende Darlehen (KED):

- Ein Kapitalersetzendes Darlehen, ist jede Leistung eines Gesellschafters der GmbH die dieser zu einem Zeitpunkt gewährt, zu dem er als ordentlicher Kaufmann Eigenkapital hätte zuführen müssen
- Der Deckungsbegriff ist weit auszulegen, gleichgestellt werden:
 - ↳ Stundung einer Forderung
 - ↳ Verlängerung eines fälligen Darlehens
 - ↳ Stehen lassen von Forderungen gegen die GmbH
- Voraussetzungen:
 - GmbH hätte zum Zeitpunkt der Leistung keine Leistung zu marktüblichen Bedingungen erhalten (Kreditunfähigkeit)
 - ↳ wegen Überschuldung (§ 19 Insolvenzordnung (InsO))
 - ↳ wegen Zahlungsunfähigkeit (§ 17 InsO)
 - Leistung dient der Abwendung oder Verzögerung der Insolvenz
- Überschuldung gemäß § 19 InsO:
 - 1. Stufe:** nach Liquidationswerten sind Vermögen und Verbindlichkeiten gegenüber zu stellen
 - 2. Stufe:** wenn danach Überschuldung vorliegt in Fortführungsprognose zu erstellen, wenn positiv
 - 3. Stufe:** Vermögensübersicht nach Fortführungswerten
- Auswirkungen von KED:
 - in der Insolvenz wird KDE wie Eigenkapital behandelt, der Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Insolvenzquote (2-10 % an Gläubiger)

- außerhalb der Insolvenz darf während der Krise eine Rückzahlung der KED nicht vorgenommen werden
- Geschäftsführer wird der Gesellschaft Schadensersatzpflichtig bei Rückzahlung von KED während der Krise

Fallbeispiel:

Die X – GmbH hat Zahlungsschwierigkeiten. Sie kann die Miete von 5000,- € für Ihre bisherigen Produktionsräume nicht mehr bezahlen. Gesellschafter A bietet der Gesellschaft an, andere ihm gehörende und weitgehende gleichwertige Räume für nur 2000,- € anzumieten. Dies macht die Gesellschaft und zahlt für diese dann für 6 Monate die vereinbarte Miete. 2 weitere Monatsmieten bleibt sie schuldig. Danach wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen eröffnet.

- A will weitere 4000,- € aus der Insolvenzkasse
- der Insolvenzverwalter will 24.000,- € von A (8 x 3.000,- €)

Wiederholung:

Aufbringung des Stammkapitals:

- Mindestdeckung min. $\frac{1}{4}$ jeder Stammeinlage
- min. 125.000,- € § 7 II GmbHG
- Differenzhaftung bei Sachprüfung § 9, § 9a GmbHG
- keine Befreiung von Einlagepflicht § 19 II GmbHG
- Ausfallhaftung der übrigen Gesellschafter § 24 GmbHG

Erhaltung des Stammkapitals:

- Rückgewährverbot §30 I GmbHG
- **Definition:** Auszahlungen an Gesellschafter, die das nominale Stammkapital angreifen
- in Bilanz ist Stammkapital voll auszuweisen § 42 I GmbHG
- unabdingbar
- Kapitalersetzende Darlehen in der Insolvenz

Aktiengesellschaft (AG):

Definition:

1. Ein unter eigener Firma auftretender...
2. in das Handelsregister eingetragener Verein...
3. mit eigener Rechtspersönlichkeit...
4. mit einem in Anteilen zerlegten Grundkapital...
5. mit einer jedem Mitglied obliegendem, aber für jedes Mitglied vertragsmäßig begrenzten Beitragspflicht...
6. unter Ausschluß der persönlichen Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten der juristischen Person...
7. mit einer gesetzlichen vorgesehenen Organisation (Führung) ...

- Aktiengesetz von 1965 (410 Paragraphen)
- eigene Rechtspersönlichkeit, Formkaufmann, Haftung nur auf das Gesellschaftsvermögen

- Grundkapital: der in der Satzung festgelegte Kapitalbetrag, den die Gründer aufzubringen vereinbart haben, min. 50.000,- € (§§ 6, 7 AktG) (Haftung mit Gesamtvermögen ≥ 50.000,-)
- Aktie: Mitgliedsausweis mit Wertpapierqualität (Inhaberaktie, Namensaktie, Vorzugsaktie, Stammaktie)

→ das Recht aus dem Papier folgt dem Recht am Papier (Wertpapier)



- Gründung:
 - Gründung durch beliebige Zahl von Gründern (§ 2 AktG)
 - Gesellschaftsbetrag (Mindestinhalt: § 23 II AktG)
 - Aufbringung Grundkapital (§ 29 AktG)
 - Bestellung Aufsichtsrat, Vorstand (§ 30 AktG)
 - Anmeldung zum Handelsregister (HR) durch alle Gründer und Vorstandsmitglieder (§ 36 AktG)
 - Eintragung in das HR §§ 39 ff AktG
- Vorstand: (§§ 76 – 94 AktG)
 - möglich 1 Person (ab 3 Mio. € Grundkapital min. 2 Personen)
 - bei mitbestimmungspflichtigen Betrieben (ab 500 MA's) → Arbeitsdirektor
 - persönliche Voraussetzungen wie § 6 GmbHG
 - Abberufung aus wichtigem Grund (§ 84 III AktG)
 - Schadensersatz gemäß § 93 AktG
- Aufsichtsrat: (§§ 95 – 116 AktG)
 - 3 – 21 Personen
 - bei mitbestimmungspflichtigen Betrieben Vertreter AN 1/3 oder 1/2
 - Vorstandsmitglieder können nicht Aufsichtsratsmitglieder sein (§ 105 AktG)
- Funktionen des AR:
 - Kontrollorgan des Vorstandes
 - Aufgaben u.a.:
 - ↳ Bestellung und Abberufung des Vorstandes (§ 84 AktG)
 - ↳ Überwachung des Vorstandes (§ 111 AktG)
 - ↳ Vertretung AG gegenüber Vorstandsmitglieder (§§ 112, 98 AktG)
 - ↳ Prüfung Jahresabschlüsse (§§ 170 AktG)
- Aufsichtsrat: (Ansätze zur Reform)
 - Teilnahme Abschlussprüfer bei Sitzung die Jahresabschlüsse betreffen
 - Aufsichtsratsvorsitzender mit Personal und Büro in der AG
 - monatliche Unterrichtung des Aufsichtsratsvors. durch Vorstand
 - Begrenzung der Aufsichtsratssitze auf 5
 - Bildung von Ausschüssen
 - Haftung des AR gemäß § 116 i.V.m § 93 AktG, aber mit Klagerecht der Aktionäre

- Stellung Aktionäre:
 - wirtschaftlicher Eigentümer der AG
 - Teilnahme an der Hauptversammlung § 118 I AktG
 - Stimmrecht entspricht Kapitalbeteiligung §§ 133 – 137 AktG
 - Auskunftsrecht §§ 131, 132 AktG
 - Anfechtungsrecht der Beschlüsse § 245 AktG
 - Bezugsrecht bei Kapitalerhöhung § 186 AktG

- Auskunftsrecht:
 - § 131, 132 AktG
 - dient der Information, um eine sachgerechte Stimmrechtsausübung zu ermöglichen
 - Auskunft ist zu erteilen, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist, § 131 I Abs. 1 AktG
 - Steht auch Aktionären zu, die vom Stimmrecht ausgeschlossen sind oder deren Redezeit abgelaufen ist
 - Gegenstand aller Angelegenheiten der Gesellschaft
 - Auch rechtliche und geschäftliche Beziehungen zu verbundenen Unternehmen
 - Verletzung des Auskunftsrechtes führt zu Anfechtbarkeit des Beschlusses

Die kleine AG (1994):

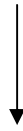
- Aktienrechtsreform 1994 (in Kraft seit 10.08.1994)

- Ziele:
 - Verbesserung der Eigenmittelfinanzierung für Familiengesellschaft und mittelständische Unternehmen generell
 - Erleichterung der Generationenwechsel für Unternehmen
 - Sicherung der Unternehmensunabhängigkeit
 - qualifiziertes Management
 - Mitarbeiterbeteiligungen

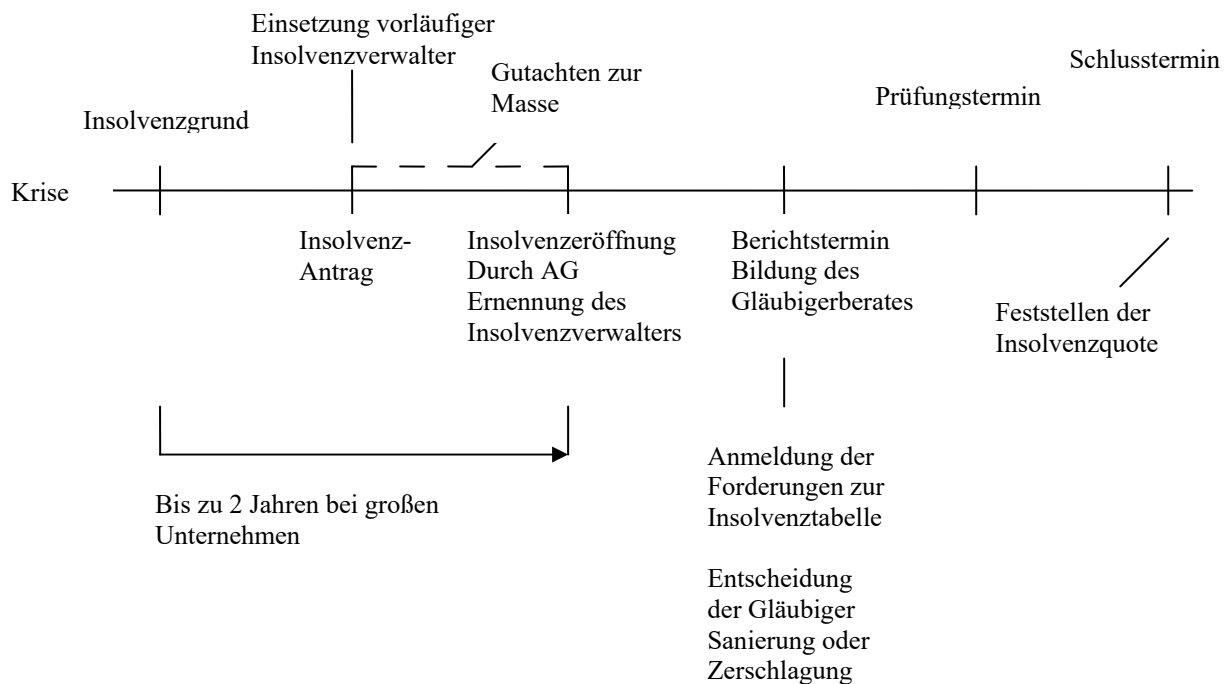
- Merkmale:
 - Gründerzahl beliebig (§ 2)
 - Ein-Mann-AG zulässig, mit Bestellung von Sicherheiten für nicht gezahlte Einlagen § 36 i.V.m. 399 I AktG
 - Erleichterungen für Einberufung der Hauptversammlung (Einschreibebrief) §§ 121 IV, 124 I AktG
 - Vollversammlungsprivileg § 121 VI AktG
 - Erleichterte Dokumentation der Hauptversammlung (Niederschrift des Vorsitzenden des Aufsichtsrates) § 130 AktG
 - Mitbestimmung nur bei AG über 500 AN

Insolvenzrecht:

- Konkursordnung von 1877
- Gesamtvollstreckungsordnung von 1990
- Insolvenzordnung vom 21.04.1994
↳ Inkrafttreten 1.1.1998



- **Wesentliche Inhalte der InsO:**
 - Befriedigung der Gläubiger durch gemeinsame Verwendung des Vermögens
 - Erhalt des Unternehmens
 - Befreiung der redl. Schuldners von seinen Verbindlichkeiten (soziale Aspekte z.B. Arbeitsplätze spielen keine Rolle)
- **Verfahren:**
 - Einteilung durch Insolvenzantrag des Schuldners oder Gläubiger
- **Gründe:**
 - **drohende** oder **tatsächliche Zahlungsfähigkeit** (bei natürlichen und juristischen Personen)
 - **drohende** oder **tatsächliche Zahlungsfähigkeit** oder **Überschuldung** (bei juristischen Personen)
- **Aufgaben des Insolvenzverwalters:**
 - Sicherung des Vermögens des Schuldners
 - Fortführung des Unternehmens
 - Prüfung ob Verfahrenskosten gedeckt sind
 - Prüfung Sanierungschancen



Insolvenzrecht IVA:

- von der IST – Masse zur SOLL – Masse durch
 - ↳ Aussonderung des Vermögens Dritter
 - ↳ Absonderung der Ansprüche von Gläubigern
 - fiduziarische Sicherungsrechte
 - Sicherungseigentum
 - Sicherungsabtretung
 - gesetzl. Und vertragl. Pfandrechte
- |
— einzige
Begünstigte
Gläubiger
- Anfechtung von Rechtsgeschäften (bis zu 10 Jahre zurück)

Insolvenzplan:

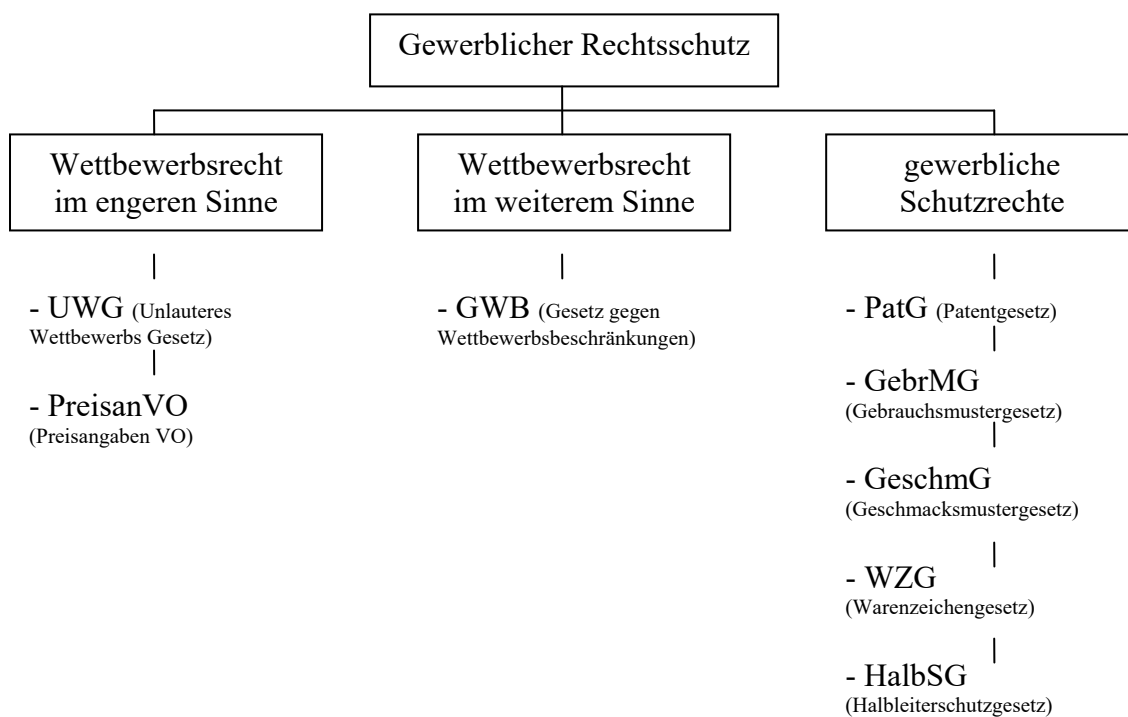
- Definition: Reorganisierung mit Gläubigerautonomie
- Vorlage durch Schuldner oder Insolvenzverwalter
 - ↳ darstellender Teil
 - ↳ gestaltender Teil
- Annahme und Bestätigung im Erörterungs- und Abstimmungstermin
 - ↳ Abstimmung nach Köpfen mit Summenmehrheit
- Wirkung des bestätigten Planes
 - ↳ für und gegen alle Beteiligten
 - ↳ ersetzt Urteil
 - ↳ ersetzt Willenserklärung
 - ↳ Überwachung der Planerfüllung möglich

Restschuldbefreiung:

- für natürliche Personen
- nur auf Antrag an das Insolvenzgericht
- Abtretungserklärung über pfändbare Forderungen (Bezüge) zugunsten Treuhänder
- Treuhänder zieht Gelder ein und verteilt diese an Gläubiger
- nach Wohlverhaltensperiode von 6 Jahren Restschuldbefreiung
- **außer bei z.B. Straftat nach §§ 283 – 283c StGB oder falsche Angaben**
- Freistellung der Restschuldbefreiung durch Beschluss des Gerichts

Verbraucherinsolvenz:

- für Verbraucher und Kleingewerbetreibende
- 1. Stufe: - Antrag mit Bescheinigung, dass innerhalb der letzten Monate außergerichtliche Einigung versucht werden
- 2. Stufe: - **Schuldenbereinigungsplan**
 - enthält Vorschlag des Schuldners für angemessene Schuldenbereinigung
 - Annahme des Planes durch Gläubiger oder Gläubigermehrheit nach Köpfen oder Summe
 - Feststellung der Annahme durch Gerichtsbeschluss
- 3. Stufe: - bei Nicht- Annahme des Schuldenbefreiungsplanes:
 - ↳ **Verbraucherinsolvenzverfahren** mit anschließender **Restschuldbefreiung**

Gewerblicher Rechtsschutz:

UWG:

- Generalklausel § 1
- Teil I
 - ↳ §§ 2 – 13 Wettbewerbshandlungen gegenüber einer bestimmten Zahl an Mitbewerbern
- Teil II
 - ↳ §§ 14 ff. Wettbewerbshandlungen gegenüber bestimmten Wettbewerbern
 - Bestechung von Angestellten
 - Schutz geschäftlicher Beziehungen
 - Anschwärzung
 - Verleumdung
 - Verrat von Geschäfts – und Betriebsgeheimnissen
- Neufassung 01.09.2000 entsprechen EWGRL 28/92 und EGRL 55/97
- Generalklausel § 1 UWG
- Sondertatbestände §§ 2 – 7 UWG
- Schutzziel: funktionierender Markt und Wettbewerb , nicht der einzelne Gewerbetreibende

Generalklausel § 1 UWG:

- Handeln im geschäftlichem Verkehr
 - ↳ nicht: private Äußerungen zu Hause, am Stammtisch
 - ↳ nicht: die Bestätigung einer Gewerkschaft
 - ↳ nicht: hoheitliche Betätigung der öffentlichen Hand
 - zu Zwecken des Wettbewerbs
 - ↳ Förderung des eigenen oder fremden Wettbewerbs
 - Objektiv: Handlung muss geeignet sein
 - Subjektiv: Wettbewerbsförderungsabsicht
 - Verstoß gegen die guten Sitten:
 - ↳ aus der sicht eines verständigen und anständigen Durchschnittsgewerbetreibenden
 - ↳ (Abweichen vom Leitbild des Leistungswettbewerbes) (vgl. Fallgruppen)
 - Fallgruppen:
- Kundenfang: - Täuschung durch irreführende Werbung (z.B. Rechnung als Angebot)
Entscheidung: Wird durch die Werbung ein ordnungsgemäßer Wettbewerb eingehalten)
- Nötigung durch Einsatz psychischer Mittel zum Geschäftsabschluss

- Belästigung, Nötigung (Zeitschriften, Telefonanrufe)
- Verlockung durch besondere Vorteile
- Werbung mit aleatorischen Reizen (Spielsucht,...) (§ 286 StGB)
- Gefühls- und Vertrauensausnutzung, Subliminale Werbung (unterschwellige Werbung)

- Behinderung:
- Absatz-, Werbe-, Lizenz-, und Bezugsbehinderung
 - Preiskampf (z.B. Aufkauf aller Rohstoffe)
 - Boycott
 - vergleichende Werbung (-) siehe § 2

- Ausbeutung:
- Sklavische Nachahmung (Nachahmung einer Rolex etc.)
 - Anlehrende Werbung oder auch Rufausbeutung
 - Ausspannen (systematisches Abwerben von MA's)
 - Rechtsbruch

- Marktstörung: -

Beispiel falscher Angaben:

- Alleinstellungswerbung
 - ↳ Eduscho ist eine der größten Kaffeeröstereien Deutschlands (BGH BB 1969, 418)
- Beschaffenheits- und Qualitätsangaben
 - ↳ vgl. § 126 MarkenG (schließt § 3 UWG nicht aus)
 - ↳ Abgrenzung Gattungsbezeichnung:
 - Gattungsbezeichnung → Dresdner Stollen
 - geographische Herkunft → Pilsner Urquell

Fallbeispiel: Optiker

Ein Optiker bietet durch Zeitungsinserte preisgünstige Brillen an und verweist dabei auf die hohe Qualität seiner Produkte. Der Konkurrent schaltet danach Anzeigen mit dem Hinweis. Bei uns hat Qualität auch Stil.

- Wettbewerbshandlung
 - ↳ Handeln im geschäftlichem Verkehr (+)
 - ↳ Zu Zwecken des Wettbewerbes (+)
- Verstoß gegen die guten Sitten i.s.d. § 1 UWG (-)

- Vergleichende Werbung i.s.d. § 2 UWG?
 - ↳ Wettbewerber erkennbar?
 - ↳ Enger zeitlicher und inhaltlicher Zusammenhang (Werbung mit Qualität) (+) daher Gegenreklame
- Vergleichende Werbung gem. § 2 zulässige Verbote gem. Abs 2 wirksam?
 - ↳ Nr. 2 kein objektiver Vergleich wesentlicher Eigenschaften
 - ↳ Nr. 5 Herabsetzung unzulässig

Ergebnis: Werbung unzulässig!

UWG Sonderveranstaltungen:

- Grundsätzlich sind Sonderveranstaltungen die den Eindruck besonderer Kaufvorteile hervorrufen unzulässig (außer wenn einzeln im UWG geregelt)
- Sonderveranstaltungen = außerhalb des regelmäßigen Geschäftsverkehrs

z.B.: - Firmenjubiläumsangebote
- Inventurangebote
- Ferienpreise
- Angebot des Monats
- Eröffnungsverkäufe

- zulässige Sonderveranstaltungen
 - SSV und WSV (abgeschafft)
 - Jubiläumsverkäufe nach jeweils 25 Jahren
 - Räumungsverkäufe
 - ↳ **Vorraussetzungen:** - Räumungszwangslage
(Schaden durch Wasser, Feuer, Umbauarbeiten oder Aufgabe des gesamten Geschäftsbetriebes)
 - Anzeige bei der IHK
 - Beachtung der Sperrfrist von 3 Jahren

UWG Sonderangebote:

- Sonderangebote grundsätzlich zulässig
 - einzelne Waren die sich vom Normalsortiment abheben
 - nach Güte und Preis gekennzeichnet sind
 - keiner zeitliche Begrenzung unterworfen sind
 - Verkauf in regelmäßigen Geschäftsbetrieb

Preisangabenverordnung i.d.F. 28.07.2000

- Ziel: Preisklarheit und Preiswahrheit
- nur für Verkauf und Letztverbraucher

§ 1 PAngV (Grundvorschriften)

- ↳ Verpflichtung Preise einschließlich der MwSt anzugeben (nicht Nettopreise + MwSt)
- ↳ Verpflichtung bei Kfz neben Verkaufspreis auch Überführungskosten anzugeben
- ↳ Verpflichtung bei losen Waren kg – Preis anzugeben

§ 2 PAngV Handel

- ↳ Verpflichtung in Schaufenster Preise für Waren anzugeben

§ 4 PAngV Kredite

- ↳ Verpflichtung Kredite mit eff. Jahreszins usw. zu berechnen

§ 5 PAngV Gaststätten, Beherbergungsbetriebe

- ↳ Verpflichtung Preisverzeichnisse am Eingang der Gaststätte anzubringen
- ↳ Verpflichtung im Hotelzimmer den Preis dieses anzugeben

§ 6 PAngV Tankstellen, Parkplätze

- ↳ Auspreisung

Maßnahmen gegen unzulässig Werbung:**außergerichtlich:**

- Abmahnung:
 - Darstellung der beanstandeten Werbemaßnahme
 - Hinweis auf Unzulässigkeit
 - Aufforderung zu Unterlassungsverpflichtungserklärung
 - Fristsetzung
 - Androhung gerichtlicher Maßnahmen
 - Formulierung der Unterlassungsverpflichtungserklärung
 - ↳ diese muss genau formuliert sein

gerichtlich:

- Antrag auf einstweilige Verfügung:
 - Antrag auf Strafbewertete Unterlassungsverpflichtung
 - Glaubhaftmachung durch eidesstattliche Versicherung
 - Zuständigkeit örtlich: jedes Gericht wo Werbemaßnahme erscheint
 - Zuständigkeit sachlich: meist hoher Streitwert daher Landgericht
 - **Entscheidung des Gerichts in der Regel ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss**
 - sonst mündliche Verhandlung mit präsenten Beweismitteln, Entscheidung durch Urteil
 - Berufung zum OLG, Revision zum BGH
 - Durchsetzung der einstweiligen Verfügung durch Parteizustellung (gerichtliche Zustellung reicht nicht aus)

- Abschlusserklärung der unterlegenen Partei, sonst Klage im normalen Langverfahren
- Kosten: einstweilige Verfügung einschl. OLG bei Streitwert von 15.000,- €: ca. 6.000,- €

Kartellrechtliche Ziele:

- Verhinderung von Wettbewerbsbeschränkungen
- im horizontalen Wettbewerb (Preisabsprachen, Belieferungsabsprachen,...)
- im vertikalem Wettbewerb zwischen Unternehmen auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen (Preisvorschriften)
- Verhinderung des Missbrauchs der Marktstellung
- Fusionskontrolle

Rechtsgrundlage:

- **GWB: Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen i.d.F. 01.01.1999 (GWB) (Kartellgesetz)**
- Artikel 81 – 86 EGV
- Durchführungsverordnung zu Artikel 81 ff EGV (KartellVO)

Beschränkungen des horizontalen Wettbewerbs:

- Vereinbarung oder abgestimmtes Verhalten
 - ↳ Teerfarbenfall
- mögliche Beschränkungen:
 - ↳ Preisabsprachen
 - ↳ Mengenabsprachen
 - ↳ Marktaufteilung / Kundenschutz
 - ↳ Submissionskartelle
 - ↳ Einkaufsabsprachen

legalisierte Kartelle:

- Anmeldekartelle § 9 GWB
 - ↳ Normkartelle
 - ↳ Mittelstandskartell

- Antragskartelle § 10 GWB
 - ↳ Rationalisierungskartelle § 5 GWB
 - ↳ Strukturkrisenkartelle § 6 GWB
 - ↳ Sonstige Kartelle § 7 GWB
 - ↳ Ministerkartelle (z.B. Mühlenkartell) § 8 GWB

Beschränkung der vertikalen Wettbewerbs:

- Verbot der Inhaltsbindung für Zweitverträge §§ 14, 15 GWB
 - ↳ Ausnahmen: - unverbindliche Preisempfehlung § 23
 - Verlagserzeugnisse § 15
 - Kreditkonditionen § 24
- Abschlussbedingungen mit Dritten § 16 GWB

Missbrauchsaufsicht:

- Definition marktbeherrschende Unternehmen gemäß § 19 Abs. 1-3 GWB
 - ↳ ohne Wettbewerber
 - ↳ überragende Marktstellung
 - ↳ Marktanteil von 1/3
- Missbrauch gem. § 19 Abs. 6 GWB
 - ↳ Beeinträchtigung ohne sachlichem Grund
 - ↳ überhöhtes Entgelt
 - ↳ ungleiche Entgelte als auf vergleichbaren Märkten
 - ↳ Zugangsverweigerung zu eigenen Netzen
 - ↳ Diskriminierungsverbot gem. § 20 GWB

Europäisches Kartellrecht:

- § 81 EGV (Art. 85 a.F.)
 - ↳ Verbot Wettbewerbsbeschränkender Verhaltensformen (horizontal und vertikal)
 - ↳ Folgen: Nichtigkeit verbotener Absprachen
 - ↳ FreistellungsVO: z.B. GruppenfreistellungsVO für Technologietransfervereinbarungen
- § 82 EGV (Art. 86. a.F.)
 - ↳ Missbrauchsverbot
 - ↳ beherrschende Stellung: die Möglichkeit sich von Wettbewerbern und Abnehmern unabhängig zu verhalten
 - ↳ kann zur Untersagung oder Verpflichtung (z.B. Lieferverpflichtung) führen

Gewerblicher Rechtsschutz:

- Vorschriften:
 - Patentgesetz
 - Gebrauchsmustergesetz
 - Halbleiterschutzgesetz
 - Sortenschutzgesetz
 - Geschmacksmustergesetz
 - Markengesetz
 - Urheberrechtsgesetz
- sämtliche Gesetze gewähren Ausschließlichkeitsrechte im Allgemeinen nach Eintragung im zuständigem Register
- Urheberrecht entsteht unabhängig von jedem formalem Akt

Patentgesetz:

- Patente werden erteilt für **Erfindungen**, die **neu** sind, auf einer **erfinderischen Tätigkeit** beruhen und **gewerblich anwendbar** sind
- Erfindung: technische Leistung
- Neu: gehört nicht zu Stand der Technik (alle Kenntnisse, die durch schriftliche oder mündliche Darstellung oder durch Benutzung der Öffentlichkeit bekannt sind) (Erfindungshöhe)
- Prioritätsprinzip der Anmeldung
- Ausschließlichkeit nach § 9 PatG
- Schutzdauer max. 20 Jahre

Gebrauchsmustergesetz:

- Einfacherer Prüfung als beim Patent
- Erfindung (nur Erzeugnisse, keine Verfahren)
- Neuheit
- erfinderischer Schritt
- gewerbliche Anmeldeungsmöglichkeit
- Schutzdauer 2 x 3 Jahre und 2 x 2 Jahre = max. 10 Jahre

Geschmacksmustergesetz:

- Schutzgegenstand: gewerbliches Muster oder Modell = Verkörperung einer ästhetischen Leistung hinsichtlich der Produktionsgestaltung, der Gestaltung gewerblicher Leistungen oder auf dem Gebiet der Werbung
- Schutz nur, wenn Muster oder Modell zur Eintragung in das Musterregister angemeldet wurde
- Schutzdauer max. 20 Jahre

Markengesetz:

- Schutzgegenstand:
 - Marken
 - geschäftliche Bezeichnungen
 - geographische Herkunftsangabe
- Anwendbar für:
 - Wortzeichen
 - Bildzeichen
 - Kombinations- und Hörzeichen
- Schutz nur wenn:
 - Marke eingetragen ist
 - oder Marke durch Benutzung Verkehrsgeltung erlangt hat
- Voraussetzung: für Markenbildung ist Unterscheidungskraft einer Marke von dem Kennzeichen anderer Marken notwendig (quattro)
- Eintragungshindernisse:
 - absolute Eintragungshindernisse § 8
 - ↳ fehlende Unterscheidungskraft
 - ↳ lediglich Bezeichnung der Art, Menge,....
 - ↳ übliche Warenbezeichnungen
 - ↳ Täuschung des Publikums
 - ↳ Verstoß gegen öffentliche Ordnung und gute Sitten
 - ↳ Nutzung von öffentlichen Kennzeichen (Staatswappen)
 - relative Eintragungshindernisse §§ 9 – 13
 - ↳ Identität oder Ähnlichkeit mit Marken gleicher Klassen
 - ↳ w.o. unterschiedlicher Klassen aber Verwechslungsgefahr
 - ↳ w.o. aber keine Verwechslungsgefahr sondern Rufausbeutung
 - ↳ w.o. aber notorisch bekannte Marken
 - ↳ Werbung von Namensrecht an eigener Abbildung, Urheberrecht, geographischer Herkunftsangabe
- Anmeldeverfahren:
 - anmeldeberechtigt ist jede natürliche und juristische Person
 - zuständig ist das Deutsche Patentamt München
 - Anmeldung erfolgt durch Anmeldeformular
 - Übersendung der Marke
 - Angabe der Klassen
 - Kosten: € 259,- / 210,- / 75,- / 60,- für jede weitere Klasse
 - Vor der Anmeldung muss evtl. Recherche erfolgen

- Rechtsweg:
 - Entscheidung des Deutschen Patentamtes
 - Erinnerung gegen diese Entscheidung zum Patentamt selbst
 - Beschwerde zum Bundespatentgericht München
 - Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof, Karlsruhe
 - Durchgriffsbeschwerden zum Bundespatentgericht München

Urhebergesetz:

- Durch Urhebergesetz sind insbesondere geschützt:
 - ↳ Sprachwerke (Schriftwerke, Reden, usw.)
 - ↳ Werke der Musik, Pantomime und der Tanzkunst
 - ↳ Werke der bildenden Kunst
 - ↳ Lichtbild- und Filmwerk
 - ↳ Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art
- Entstehen ohne formales Verfahren in der Person des Urhebers
- Schutzdauer endet nach 70 Jahren
- Ansprüche aus dem Urheberrecht (Urheberpersönlichkeitsrechte §§ 12 ff UrhG):
 - ↳ Veröffentlichungsrecht, Anerkennung der Urheberschaft
 - ↳ Unterlassungsanspruch wegen Entstellung des Werkes § 14 UrhG
 - ↳ Verwertungsrechte § 15 UrhG
 - ↳ Vervielfältigungsrecht § 16 UrhG
 - ↳ Recht der öffentlichen Wiedergabe § 19 UrhG
 - ↳ Bearbeitungs- und Umgestaltungsrecht § 23 UrhG
 - ↳ Einräumung von Nutzungsrechten §§ 31 ff UrhG
- Schranken des UrhG:
 - ↳ Begünstigung eigenen Gebrauchs durch Ausgestaltung der Verwertungsbefugnis
 - ↳ Begünstigung der Vervielfältigung zum privaten und sonstigem Gebrauch §§ 53 ff UrhG
 - ↳ zulässig: Anfertigung von Kopien für Schulunterricht (nicht FH) §§ 53 III UrhG
 - ↳ zulässig: öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung (auch FH) für kleine Teile eines Werkes § 52a UrhG
- Verwertung:
 - ↳ Verwertung durch Verwertungsgesellschaften § 54 h UrhG
 - ↳ GEMA, VG Wort, VG Bild – Kunst
 - ↳ Geschäftsbesorgung für Urheberrechtsinhaber gemäß §§ 675 ff BGB
 - GEMA:
 - 1100 MA's
 - 812 Mio € Einnahmen (2002)

Gerichtlicher Rechtsschutz:

- Schutz der eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebe § 823 I BGB
- Gesetz gegen unerlaubten Wettbewerb insbesondere §§ 1 und 3 UWG
- Patentgesetz 1980
- Gebrauchsmustergesetz 1986
- Geschmacksmustergesetz 1876
- Markengesetz 1994

Verwaltungsverfahrenrecht:

- Grundlage: Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Verwaltungsgerichtsordnung (VerGO)
- Grundsätze: - Untersuchungsgrundsatz
 - Mitwirkungspflicht der Beteiligten
 - Recht auf Gehör gemäß Artikel 103 I GG
 - Akteneinsicht § 29 VwVfG

Verwaltungsakt: ein Verwaltungsakt ist jede Entscheidung, die eine Behörde zur Regelung eines Einzelfalles auf dem Gebiet des öffentlichen rechts mit Außenwirkung trifft.

Formen:

- rechtmäßiger / rechtswidriger Verwaltungsakt
- begünstigender / belastender Verwaltungsakt
- rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt → jederzeit widerrufbar
- rechtswidrige begünstigende Verwaltungsakt → nur widerrufbar wenn Vertrauen des Betroffenen nicht schützenswert
- rechtmäßiger Verwaltungsakt → nur für die Zukunft widerrufbar

Widerspruchsverfahren:

- Vorverfahren gemäß § 68 VwGO
- Voraussetzung: Widerspruch gegenüber der den VA erlassenden Behörde Frist 1 Monat
- Abhilfe durch Behörde, wenn diese Widerspruch für begründet hält § 72 VwGO
- Suspensiveffekt des Widerspruchs (VA kann nicht vollzogen werden)
- ↳ Ausnahme: sofortiger Vollzug ist angeordnet, dann Möglichkeit des Antrages auf Aufhebung des sofortigen Vollzugs und Wiederherstellung des Suspensiveffektes des Widerspruchs (§ 80 Absatz 5 Verfahren)

Verwaltungsverfahren:

- Verwaltungsgerichtsbarkeit:
 - Verwaltungsgerichte 52
 - Oberverwaltungsgerichte 16
 - Bundesverwaltungsgericht in Leipzig (12 Senate)
- Klagearten:
 - Anfechtungsgrundlage
 - Verpflichtungsklage
 - Feststellungsklage
 - Leistungsklage
 - Unterlassungsklage
- Untersuchungsgrundsatz
- VwGO und ZPO

Aufbau eines Urteils im VerwG und ZivilG:

1. Rubrum: Parteien
2. Tenor: Entscheidung: 1. Klage wird abgewiesen
2. Die Kosten trägt der Kläger
3. Das Urteil ist gegen einer Sicherheitsleistung von € ...
vorläufig vollstreckbar
3. Tatbestand: unstreitiger Teil
streitiger Klägervortrag
Klägerantrag
Beklagtenantrag
Streitiger Beklagtenantrag
4. Entscheidungsgründe

Gewerbeordnung:

- Erlassen vom Norddeutschen Bund 1869
- Gewerbe: Jede erlaubte, auf Gewinnerzielung gezielte selbstständige Tätigkeit, die fortgesetzt und nicht nur gelegentlich ausgeübt wird mit Ausnahme der Urproduktion, der Verwaltung eigenen Vermögens, wissenschaftlicher, künstlerischen und schriftstellerischen Berufe sowie persönlicher Dienstleistungen höherer Art.
- Gewerbetypen:
 - stehendes Gewerbe
 - Reisegewerbe
 - Messe-, Ausstellungs- und Marktgewerbe
- **§1 Gewerbefreiheit: Der Betrieb eines Gewerbes ist jedermann ohne besondere Genehmigung gestattet (Zulassungsfreiheit, nicht Ausübungsfreiheit)**
- Anzeigepflicht gemäß § 14 GewO (GewerbeanzeigeVO):
 - Betriebsbeginn
 - Betriebsveränderung
 - Betriebsaufgabe
- Gewerbeuntersagung gemäß § 25 GewO (Unzuverlässigkeit):
 - ↳ Wenn Gewerbetreibender aufgrund konkreter Tatsachen (Verstöße) nicht die Gewähr dafür bietet, dass er sein Gewerbe entsprechend den gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung der guten Sitten ausübt.
 - z.B.:
 - Beschäftigung ausländischer AN ohne Arbeitserlaubnis
 - Nichtabführung von Sozialversicherungsbeiträge
- Besondere Personalerlaubnisse:
 - § 30 Privatkrankenanstalten
 - § 33a Schaustellen von Personen
 - § 31 Spielhallen (Spielordnung)
 - § 34a Bewachungsgewerbe
 - § 34c Makler, Bauträger, Baubetreuer
 - § 36 Sachverständige

Reisegewerbe:

- Gewerbsmäßige ohne vorherige Bestellung außerhalb der gewöhnlichen Niederlassung in eigener Person folgende Tätigkeit ausübt: - Kauf / Verkauf bestimmter gewerblicher Leistungen
- Schaustellern
- Reisegewerbekarte bundesweit (nicht bei Land- und Forstwirtschaft)

Handwerksrecht:

- Handwerksbetrieb: Jeder stehende Gewerbebetrieb, der handwerksmäßig betrieben wird und vollständig oder in wesentlicher Tätigkeiten eines Gewerbes umfasst, das in der Anlage der HWO aufgeführt ist.
- Abgrenzungshinweise zum Industriebetrieb:
 - Arbeitsleistung gering
 - Kapitaleinsatz gering
 - Beschäftigungszahl gering
 - Betriebsgröße gering
 - fachl. Ausbildung und Hilfskräfte erford.
 - Artbezogener Absatz
- Eintragung in die Handwerksrolle nur mit großem Befähigungsnachweis
 - ↳ Meisterprüfung oder einschlägiges Hochschulstudium
 - ↳ bei juristischen Personen Betriebsleiter
 - ↳ Ausnahmen möglich (bei Unzumutbarkeit)
 - ↳ EG: Ausnahmegewilligung gemäß § 9 (ausreichend sind Tätigkeiten von bestimmter Dauer, Nachweis der Befähigung)
- für **handwerksähnliche** Betriebe gilt Grundsatz der Gewerbefreiheit
- Problem:
 - Ziel der HWO ist der Schutz und Förderung des Handwerks und Erhaltung der Leistungsfähigkeit, Sicherung des Nachwuchses wird nicht erreicht oder ist als solches nicht erstrebenswert.
 - großer Befähigungsnachweis ist Marktzutrittsschranke (Bürokratisierung)
 - Ersatz durch Zertifizierung möglich (ISO 9000,...)

Verkehrsgewerbe:

- Zielsetzung: Wirtschaftslenkung, Konkurrenzschutz, Infrastrukturförderung, Sicherstellung volkswirtschaftlicher, sinnvoller Aufgabenverteilung durch Wettbewerb
- Rechtsgrundlage: PBefG, GüKG, BinnenschiffahrtsG, LuftVG Art. 3f 7a 7a und 74 EGV
- Bedürfnis- und Kontingenzbestimmungen
- Zuverlässigkeit- und Sachkundenprüfung
- Preisgestaltung: Aufgabe durch Tarifaufhebungsgesetz 1993

Subventionsrecht:

- Direktsubvention: Vermögenswerte Zuwendungen, die ein Träger öffentlicher Verwaltung privaten Unternehmen ohne marktgemäße Gegenleistung im öffentlichem Interesse gewährt.
- indirekte Subvention: Verdeckt gewährte Zuwendungen insbesondere durch Minderung allgemeiner Abgabeleistungen.
- Rechtsanspruch
- Recht auf fehlerfreie Ermessensentscheidung
- Selbstbindung der Verwaltung (Artikel 3 GG)
- EG – Beihilfeverfahren Artikel 93 EGV: - Notifizierung
 - ↳ Ausnahme: da – minimis Beihilfen
 - Prüfungsverfahren
 - ↳ Vorprüfungsphase (2 Monate)
 - ↳ Hauptprüfungsverfahren
 - Durchführung des Subventionsvorhabens
- Handlungsformen:
 - Bewilligungsbescheid (häufigste Form)
 - Zusagen
 - öffentlich – rechtlicher Vertrag
 - Privatrechtlicher Vertrag insbesondere für Naturalsubventionen (Verkauf eines verbilligten Grundstückes)
- Rückabwicklung:
 - Rückabwicklungsaufforderung durch VA
 - Rücknahme des Subventionsbescheids bei Erschleichung
 - Widerruf bei Nichterfüllung von Auflagen oder späterem Wegfall von Voraussetzungen
 - Kündigung bei öffentlich – rechtlichem Vertrag
 - Rückabwicklung gemeinschaftswidriger Subventionen 189 EGV nach natürlichem Recht

Wirtschaftsstrafrecht:

- § 242 StGB Diebstahl (Wegnahme mit Gewähranspruch) bis **5 Jahre**
- § 246 StGB Unterschlagung (Wegnahme ohne Gewähranspruch) bis **3 Jahre**
- § 263 StGB Betrug (eigene Vermögensverfügung des Geschädigten, erreicht durch Vorspielung falscher Tatsachen) bis **5 Jahre**
 - ↳ § 246 Subventionsbetrug **5 Jahre**
 - ↳ § 263a Computerbetrug **3 Jahre**
 - ↳ § 264a Kapitalanlagebetrug **3 Jahre**
 - ↳ § 265b Kreditbetrug **3 Jahre**

- § 266 StGB Untreue (Missbrauch der durch Gesetz der Rechtsgeschäft übertragenden Verfügungsbefugnis) **5 Jahre**
 - ↳ § 266a Vorenthalten und Veruntreuen von Arbeitsentgelt **5 Jahre**
 - ↳ § 266b Missbrauch von Schecks und Kreditkarten **3 Jahre**
- § 267 Urkundenfälschung **5 Jahre**

Strafrechtliche Risiken im Insolvenzverfahren:

- Bankrottdelikte § 283 I Nr. 1 bis 7 StGB
 - ↳ Bei Überschuldung und drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit
 - ↳ Nur strafbar wenn Zahlungen eingestellt, Insolvenzverfahren eröffnet oder Antrag mangels Masse abgewiesen (§ 283 II StGB)
- Buchführungs- und Bilanzdelikte § 283 6 I StGB
- Gläubigerbegünstigung § 283c StGB
- Schuldnerbegünstigung § 283d StGB
- Insolvenzverschleppung § 64 und 84 StGB
- (Beitragsvorenthaltung § 266a StGB)
- Steuerhinterziehung § 257 StGB (Sicherung der Vorteile der Straftat)
- Strafvereitelung § 258 StGB

Grundlagen der EG:

- EG – Vertrag vom 02.10.1997 (Amsterdamer Fassung) mit Änderungen vom 16.04.2003 (Beitritt der Tschechischen Republik u.a.)
- beinhaltet 314 Artikel:

1. Grundsätze	1 – 16
2. Unionsbürgerschaft	17 – 22
3. Politiken der Gemeinschaft	23 – 181a
4. Die Assoziierung der überseeischen Länder und Hoheitsgebiete	182 – 185
5. Organe der Gemeinschaft	189 – 280
↳ Allgemeine- und Schlussbestimmungen	280 – 312
6. Schlussbestimmungen	313 – 314
- **Politiken der Gemeinschaft → wichtigster Teil für das Wirtschaftsrecht**
 - ↳ der freie Warenverkehr 23 – 31
 - ↳ die Landwirtschaft 32 – 38
 - ↳ Die Freizügigkeit, der freie Dienstleistungs- und Kapitalverkehr 39 – 60
 - ↳ Der Verkehr 70 – 80
 - ↳ Gemeinsame Regeln betreffend Wettbewerb, Steuerfragen und Angleichung der Rechtsvorschriften 81 - 97
 - ↳ Die Wirtschafts- und Währungspolitik 98 – 124

Die Grundfreiheiten im EGV:

1. Freiheit des Warenverkehrs:

- Rechtsgrundlagen
 - ↳ Artikel 28 EGV: Verbot mengenmäßiger Beschränkungen
 - ↳ Artikel 30 EGV: Ausnahmen
- mengenmäßige Beschränkung sowie Maßnahmen gleicher Wirkung: Dassonville Formel
EuGH, Sammlung 1974, 837, 853
 - ↳ gilt auch für Maßnahmen die In- und Ausländer treffen (Cassis de Dijon, EuGH Sammlung 1979, 649)
 - ↳ gilt nicht für Maßnahmen, die nur Verkaufsmodalitäten betreffen (Keck, EuGH Sammlung 1993 I, 6097)
- Ausnahmen gemäß § 30 EGV
 - ↳ öffentliche Sittlichkeit
 - ↳ Ordnung und Sicherheit
 - ↳ Schutz Kulturgut
 - ↳ gewerbliches und kommerzielles Eigentum
- Ausnahme gemäß Cassis de Dijon
 - ↳ zwingende Erfordernisse
 - ↳ Voraussetzung: Verhältnismäßigkeit (Reinheitsgebot für Bier, EuGH Sammlung 1987, 1193; bei Verletzung durch natürliche Gesetzgeber Schadensersatzpflicht des Mitgliedstaates einschließlich „exemplarischen“ Schadensersatz; EuGH vom 05.03.1996)
- Artikel 95 EGV: Harmonisierung der Rechtsvorschriften
- bei Harmonisierung von Rechtsvorschriften wird Artikel 30 und Cassis de Dijon unanwendbar
- Überschreitung der Schutzvorschriften zulässig (CO2 Verordnung)

2. Freiheiten des Personenverkehrs

- ↳ Freizügigkeit des AN:
- Rechtsgrundlage: Artikel 39 – 42 EGV
 - Umfang:
 - Einreise und Aufenthaltsrecht
 - Zugang zur Beschäftigung einschließlich Ausbildung (Zahnarztausbildung in Belgien: EuGH Sammlung 1985, 593)
 - Gleichbehandlung bei Ausübung
 - Einschränkungen:
 - Vorbehalt der öffentlichen Ordnung, Sicherheit und Gesundheit (Grundsatz der Verhältnismäßigkeit)
 - Vorbehalt der öffentlichen Verwaltung (Referendar – Ausbildung; EuGH Sammlung 1986, 2121)

- ↳ Niederlassungsfreiheit:
- Rechtsgrundlage Artikel 43 – 48 EGV
 - Niederlassung: - auf Dauer angelegte selbstständige Erwerbstätigkeit an einem festen Standort
 - Geltungsbereich: - für natürliche Personen
- für Gesellschaften
 - Umfang: - Diskriminierung (Aids – Test)
- Beschränkungsverbot (RA Klopp, EuGH Sammlung 1984, 2971)
- ↳ Dienstleistungsfreiheit:
- Rechtsgrundlage Artikel 49 – 55 EGV
 - Dienstleistung: - vorübergehende Tätigkeit in einem anderen Mitgliedsstaates
 - Umfang: - Diskriminierung
- Beschränkungsverbot außer für schützenswertes **Gemeinwohlbelang**
 - EuGH ARD 28.1099: Beschränkung zulässig zum Schutz der Verbraucher gegen Übermaß an Werbung (Anwendung Nettoprinzip bei Werberechnung)

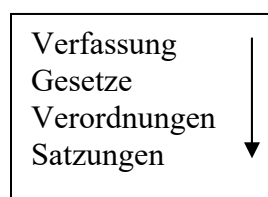
3. Freiheit des Kapital- und Zahlungsverkehrs

- Rechtsgrundlage Artikel 56 – 60 EGV
- Beschränkungsverbot Artikel 56 EGV
- Ausnahmen gemäß Artikel 57 EGV hinsichtlich der Regelungen die vor dem 31.12.1993 bestanden (z.B. Reziprozitätsvereinbarung)
- Nicht berührt sind Steuervorschriften, die nach Wohnort oder Ort der Kapitalanlage differenzieren Artikel 58 EGV

Verhältnis Gemeinschaftsrecht – nationales Recht:

- Anwendungsvorrang gemeinschaftsrecht (nicht Nichtigkeit)
 - ↳ bei primären Gemeinschaftsrecht und Verordnungen
 - ↳ bei Richtlinien zweifelhaft (wohl nur bei unmittelbaren Anspruch)
- Problem der Inländerdiskriminierung (Cassis de Dijon)

- Verordnungen:
- Vergleichbar Deutsche Gesetze in Regelungsdichte und Verbindlich.
 - Wenden sich an Mitgliedsstaaten und Bürger
 - sind mit Verabschiedung verbindlich
 - Bedürfen keiner Umsetzung durch nationalen Gesetzgeber



- Richtlinie:
- Adressat: Mitgliedsstaaten mit Aufforderung Richtlinie in nationales Recht umzusetzen
 - z.T. Gestaltungsraum
 - effet utile: Rechtswirkungen müssen sich eignen zur Durchsetzen der Richtlinien
 - unmittelbarer Anspruch des Bürgers und Unternehmen auch aus nicht umgesetzten Richtlinien

Gemeinschaftsrecht und deutsche Grundrechte:

- 1977: solange kein demokratisch legitimer Grundrechtsschutz in der EG vorhanden ist, wird BVerfG Normen der EG am Maßstab deutsche Grundrechte prüfen
- ausdrückliche Regeln: z.B. Artikel 12, 141 EGV (Diskriminierungsverbote)
- 4 Grundfreiheiten
- allg. Rechtsgrundsätze (principes generaux du droit)
- Verfassungsordnungen der Mitgliedsstaaten
- EMRK
- Gemeinsame Erklärung 1977 8ER, Rat, Kommission)
- Erklärung EP 1989

Einwendungen gegen EG:

- Demokratieverlust: Übertragung von Kompetenzen des BT an EG lässt Wahlrecht (Artikel 38 GG) leer laufen
- Mängel in der Gewaltenteilung: Rat und Kommission haben gesetzgebende Kompetenz
- Aushöhlung des Bundesstaatsprinzips: Rechte der Länder werden auf EG überragen
- Prüfung der Einwendungen durch Maastrichturteil des BVerfG 1993: solange EG auf Wirtschaft beschränkt ist, sind Einwendungen nicht berechtigt, aber Ausbau demokratischer Einrichtungen notwendig

Societas Europaeae (SE)

Europäische Aktiengesellschaft:

- VO (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8 Oktober 2001 über des Statuts der Europäischen Gesellschaft (SE)
- 70 Artikel

- Richtlinie 2001/96/EG des Rates vom 8 Oktober 2001 zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der AN
- (17 Artikel)
- (noch nicht umgesetzt)
- Inkrafttreten 08.10.2004
- Ziel: Europaweit tätige Unternehmen sollen die Möglichkeit haben mit einer Gesellschaft zu operieren (Einsparungen 30 Mrd USD)

anzuwendendes Recht und Gründung einer SE:

- geregelt durch VO und subsidiäres nationales Recht des Sitzes
- Gründung nur durch Gesellschaften
- eine SE kann eine SE gründen
- min. 2 Gesellschaften aus unterschiedlichen Staaten der EU
 - ↳ können eine SE gründen
 - ↳ der EG können sich in eine SE verschmelzen
 - ↳ können eine Holding als SE gründen

Struktur des SE:

- Grundorgan: Hauptversammlung der Aktionäre
- Leistungsorgan: -Aufsichtsrat und Vorstand (dualistisches System)
oder
- Einheitliches Verwaltungsorgan (monistisches System) (Board)

Sitzverlegung und Mitbestimmung:

- Grenzüberschreitende Sitzverlegung ohne Rechtsformänderung möglich
 - ↳ Voraussetzung: Verlegungsplan und Verlegungsbericht
- Mitbestimmung
 - ↳ Mitbestimmung wird im Wege freier Verhandlungen vereinbart
 - ↳ falls Vereinbarung scheitert: Auffanglösung durch Bildung einer AN – Vertretung mit Erhalt des höchsten Mitbestimmungsstandes innerhalb des Zusammenschlusses
- (EWIV → das gleiche wie SE aber für Personengesellschaften)